Johann Heinrich Eberhards

Betrachtungen

über die

Laudemien

besonders

in Bezihung auf

die

Kaiserliche Wahlcapitulation.

Wittenberg und Zerbst

Im Verlage der Zimmermannischen Buchhandlung.

1771.

Vorrede.

Das Lehnrecht hat besondere Eigenschafften. Es ist nach verschiedenen Absichten leicht und schwer und erfordert nach eben denselben auch eine verschiedene Bearbeitung. Es ruhet auf einem einigen Hauptvertrage; eine Eigenschafft, welche kein anderer weitläuffiger Theil der Rechtsgelehrsamkeit mit demselben gemein hat. Bei dessen Erläuterung kann man mehr, als je in einem andern Rechte, zu den Analogischen Wahrheiten seine Zuflucht nehmen, unter welchen ich aber nicht das, von einigen also genannte, unwichtige allgemeine natürliche Lehnrecht verstehe. Es lassen sich, mehr als sonst, allgemeine Grundsätze feststellen, aus welchen Personen, welche, in den Wissenschafften

philosophisch zu denken, gelernet haben, eine Menge besonderer Wahrheiten herleiten können. Einem Anfänger ist deswegen das Lehnrecht leicht zu begreiffen, wenn nur dessen Lehrer das wahre Lehnrecht kennet und dasselbe mit philosophischer Kunst, nur nicht mit der, oft also genannten, Philosophie, mit pedantischer Weitschweifigkeit, vorzutragen weiß.

In dieser Absicht muß dessen Bearbeitung in Compendien nach einem eigenen Plane geschehen. Der Verfasser muß zwar die Geschichte, die Gebräuche der Deutschen Lehnhöfe, kennen, in den Urkunden kein Fremdling sein, hundert kleinere und grössere Schriften benutzen, aber alles dieses nicht so sehr, als einen durchgedachten Vortrag, anzuwenden bemühet sein. Er muß, denn das kann er im Lehnrechte füglich, die erläuterenden Wahrheiten vorhergehen und die übrigen folgen lassen, mit wenigem viel sagen, allgemeine Grundsätze, nach welchen Leser und Zuhörer eine Menge Wahrheiten und Erklärungen ohne grosse Mühe fassen können, bestimmen, aus denselben nähere Sätze, nur nicht ängstlich herleiten, und hier und da den jungen Feudisten mit einzelnen Anmerkungen, mit der

Spra-

Sprache und den Sätzen der Urkunden, mit einigen erläuterenden Streitigkeiten, bekannt machen.

Schwer ist diese Wissenschafft, wenn man weitere und grössere Schritte thun will. So philosophisch die erste Bearbeitung war, so historisch wird die fortgesetzte; obgleich jene beständig zum Grunde liegt. Jetzt sind mehrere Deductionen und kleine Schriften, eine noch grössere Anzahl, unzählige Urkunden zu lesen, um nur manchmahl eine einzelne Wahrheit mit vieler Mühe zu entdecken. Hat man aber diese Bemühung einige Zeit fortgesetzet: so wird unsere Wissenschafft wieder angenehm, und weit angenehmer, als sie im Anfange war.

Hier ist daher auch eine andere Art des Vortrages nothwendig. Man soll mehr für diejenigen schreiben, welche die Hauptgrundsätze kennen. Wer nun den ersten Plan beibehalten wollte, der würde zu wenig Verdienst erwerben und wer, fast ohne alle Kenntniß der Gebräuche, ohne einige Belesenheit in den Urkunden ꝛc. bloß nach seinem Kopfe und nach den alten Lehnrechtslehrern schreiben wollte, der würde kein Lob verdienen, sondern verursachen, daß man

ihn, wie wirklich noch heutiges Tages einige anmaßliche Lehrer des Lehnrechtes, sonst verdiente Männer, ohne für unbescheiden angesehen zu werden, nicht einmahl beurtheilen könnte.

Doch lässt sich auch bei dieser gelehrteten Bearbeitung, wie in anderen Wissenschafften, ein verschiedener Vortrag gedenken. Eine mittel- doch mehr als Compendien-mässige systematische Schrift muß von einem ausführlichen Werke und von vollständigen einzelnen Ausführungen nicht nur in Ansehung der Weitläuffigkeit unterschieden sein: sondern in jener muß noch mehr als in diesen zum Verstande der Wahrheiten selbst, um dieselbe deutlich zu machen, gesagt werden. Man muß, was im Compendio geschehen war, vollständiger leisten, dessen vorhin gedachte Lehrart nachahmen, obgleich nicht ganz beibehalten. In jenem müssen die vornehmsten Wahrheiten bestimmet, die wirklich vorgefallenen Lehnsstreitigkeiten nicht so sehr einzeln erzählet, als vielmehr kurz berühret und aus ihnen ein Ganzes gemacht, die Gebräuche der beträchtlichsten Lehnhöfe mehr bemerket als untersuchet werden.

Beur-

Beurtheile ich, nach diesen Gedanken, die vorhandenen Lehnrechtsschriften, von welchen unsere Bücherverzeichnisse sehr unvollständige Nachrichten lifern: so dienen mir die meisten unter den älteren *) beinahe nur in so fern, als sie das Deutsch-Longobardische Lehnrecht nach den Worten erklären, und man durch sie auf besondere Fragen und zu einer genauen Untersuchung gebracht wird. Die neueren Schriften ersetzen noch nicht, was die alten übrig gelassen haben. Wir besitzen zwar neuere Compendien, **)

*) Ich nehme einige, so gar unter den ältesten, aus, z. B. einen Henning Goden, einen Jacob Alemann de iure simultaneae inuestiturae, der nicht, wie die Struvische Bibliothek s. 506 sagt, 1606 in 8, sondern 1615 in 4, herausgekommen ist, und mehrere aus. Nicht überall, aber im Ganzen sind sie doch brauchbar.

**) Von dem, welches H. J. Christoph Lorber von Stoerchen, Nürnb. 1766 in 8, herausgegeben hat, habe ich noch kein Urtheil gelesen. — Untersuchet hat der H. V. nicht und nicht genau genug, oft noch im alten Geschmacke und ohne den Compendien-Plan zu beobachten, gedacht und

einzelne vortreffliche Abhandlungen, welche theils besonders gedruckt, theils in Deductionen und Sammlungen stehen und wahre Muster sind. Demungeachtet warten viele einzelne Wahrheiten noch auf die erste oder genauere Untersuchung. Und ein neuer vollständiger Vortrag des ganzen Lehnrechts mangelt uns izt noch. Der verstorbene grosse Gelehrte, der H. G. R. von Buri, fieng an, diesen Mangel durch seine Erläuterung des Deutschen Lehnrechts zu ersetzen. Er kam aber nicht viel weiter, als bis auf die Vorbereitung und ließ das übrige liegen. Ich machte daher vor dreien Jahren bekannt, daß ich mich zur Fortsetzung dieses Werkes entschlossen hätte. Ich habe seit dieser Zeit mehrere dahin gehörige Arbeiten verfertiget, obgleich mein Vorhaben im Ganzen geändert. Der Plan und die Art des Vortrages, nach dem Schilterischen Lesebuche eingerichtet, gefällt mir nicht. Zu der wirklich geliferten vortrefflichen Arbeit des H. v. Buri lassen sich jetzt viele Zusätze machen. Endlich

kann

und geschrieben. Doch hat seine Schrift vor vielen älteren einen Vorzug; da er verschiedene neuere Schriften, nur nicht mit hinlänglichem Urtheile, benutzet hat.

kann ich einem so weitläuffig angefangenen Werke, das wenigstens 100 Alphabete füllen würde, noch nicht, wie ich gern bekenne, die gehörige Vollkommenheit geben. Es fehlen mir, bei dem Gebrauche einer sehr beträchtlichen öffentlichen und eigenen kleineren Bibliothek, verschiedene Schriften, zu deren Besitz mehr, als der blosse Wille, gehöret. Und selbst bei allen Büchern wird zu einem so weitläuffigen Werke eine längere Zeit und eine fortgesetzte Prüfung erfordert, welche ich so, wie sie zu einem so vollständigen Werke sein muß, wie ich es wünsche, noch nicht geendiget habe.

Unterdessen da uns nicht nur eine solche ausführliche Schrift, sondern so gar auch ein neuerer mittelmässiger, mehr als Compendien-Vortrag, mangelt: so lifere ich zuerst und zwar im folgenden Jahre ein **Handbuch der Deutschen Lehnrechtsgelehrsamkeit.** Dieses gedenke ich, seinem Zwecke nach, ziemlich vollständig einrichten zu können. Und ich erreiche durch dessen Ausarbeitung den wichtigen Vortheil, daß ich mich, wenn mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, zu meiner weitläuffigeren Ausführung immer mehr zubereiten, daß ich fremde Gedanken, Erinnerungen und gefällige

Beiträge, die mir schon verschiedentlich gütigst versprochen sind, benutzen kann, daß endlich meine Leser entweder, wie bisher zu meinem besonderen Vergnügen, mich zu ferneren Arbeiten in dem Lehnrechte ermuntern, oder zu Rechte weisen und zu des Publicums, des Verlegers und meinem eigenen Vortheile, von einem wichtigeren Werke mich abschrecken können.

Zu dem, was im Lehnrechte besonders noch eine genauere Prüfung nöthig hat, gehöret auch vorzüglich die **Geschichte einzelner Wahrheiten** und der Lehnrechtslehren überhaupt. Kenner werden mir es leicht einräumen, daß vielen Fragen durch dieselbe ein neues Licht gegeben, ja daß viele nur allein auf diese Weise beantwortet werden können. Die Lehren von der gesamten Hand, von der Lehnsgerichtbarkeit, wie will man diese und andere gehörig erläutern, wenn man nicht die Veränderungen, welche damit vorgefallen sind, prüfet? Wir haben zwar Geschichten des Lehnrechts, Abhandlungen von dem Ursprunge der Lehen: aber nicht von

diesen,

diesen, sondern von der Geschichte **der Wahrheiten selbst** ist die Rede. Diese erwartet noch mühsame und oft vergebliche Untersuchungen; obgleich verschiedene der berühmtesten Männer vortreffliche Beiträge gelifert und der verstorbene H. B. C. **Kopp** *), H. Hofrath **Hommel** **), H. F. A. **Sorgen** ***) im Ganzen den Anfang gemacht haben. Ich lasse daher die Untersuchungen von dieser Art da, wo sie nöthig sind, eine meiner ersten Bemühungen

*) in der historia iuris, P. IV.

**) in der, den ak. Reden über den Mascov vorgesetzten Chronologie des Lehnwesens.

***) in der Chronologie des Teutschen Lehnwesens Fr. und L. 1764. Dieser sagt im Vorberichte: — „Wohlbesagter Hommel ist in seiner Art mein einziger Vorgänger„ — Ja, dem Namen aber nicht der That nach. Die angeführte historia iuris feudalis germanici des H. B. C. Kopps ist eine wahre und wichtige, brauchbare Chronologie des Deutschen Lehnwesens, weit mehr als Geschichte des Lehnrechts.

hungen sein. Ich habe davon bereits an einem andern Orte Proben gelifert *), und gebe sie auch gegenwärtig in dem zweeten Abschnitte dieser Schrift.

Von dem Ursprunge der Laudemien haben freilich schon Viele geschrieben, aber den Fortgang derselben, die Veränderungen, welches die Hauptsache ist, noch gar nicht berühret, vielweniger bewiesen. Irre ich mich nicht: so ist dieser Mangel der Grund, daß bei Gelegenheit der Laudemien, besonders bei den Reichsbelehnungen, noch manche unrichtige Schlüsse gemacht und die Säße der Kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XVII, noch nicht behörig erörtert sind. Die Zeiten der göldenen Bulle, auf welche sich das neue Reichsgrundgeseß ausdrücklich bezihet, die ältere Entstehung der Lehnscanzleigebühren, den jüngeren Ursprung und Fortgang der Laudemien, hat man, so viel ich weiß, unberühret oder unbe=

*) Von den Lehnträgern, in meinen Beiträgen zur Erläuterung der Deutschen Rechte, 1 Th. s. 270 2c.

unbewiesen und den Zusammenhang der Wahlcapitulation eigentlich unerörtert gelassen. Ich suchte daher in dem **kritischen Wörterbuche** *) zu zeigen, daß nach der bisherigen Art, die Streitfrage bei den Reichslehnslaudemien zu bestimmen und die Wahlcapitulation zu erklären, sich noch weit mehr für die Forderungen des Höchstpreislichen K. R. Hofrathes sagen lies, als man zu glauben gewohnt war, ohne meine eigene Meinung zu eröffnen. Haben verschiedene Gelehrten die dort befindlichen Gedanken für die Erhaltung der Laudemien ausgeleget: so irrten sie nicht in Absicht auf die **vorgelegte Frage**, obgleich in Bezihung auf die **Sache selbst**.

Gegenwärtig bemühe ich mich, den bemerkten Mangel, so viel ich kann, zu ersetzen. Ich schreibe keine vollständige Abhandlung über die Laudemien. Ihre Geschichte und die Vorschriften der Wahlcapitulation sind meine Hauptgegenstände,

*) 1 Alphab. S. 59 2c.

stände. Nur im vierten Abschnitte folgen einige besondere Anmerkungen. Die Geschichte habe ich Etwas zur Geschichte genannt. Mehr ist es auch nicht. Ich weiß, daß ich noch zurücke bin, besonders wenn ich ohne Vorgänger arbeiten muß. Ich bitte nur um billige, bescheidene, geprüfte Beurtheilungen und, wenn ich noch mehr bitten darf, um Verbesserungen und Zusätze. Ich nehme sie mit Dank und Freuden an. Zum Schlusse muß ich den Leser um Vergebung bitten, daß gegen den Zweck meiner Schrift die zween ersten Abschnitte allein ausgegeben werden. Es war nicht möglich, die fertig liegenden letzten Abschnitte in der Druckerei zu befördern, mit deren Abdrucke aber ununterbrochen fortgefahren wird, um sie alsobald nach der Messe zu lifern. Zerbst den 8ten April 1771.

Allge-

Allgemeiner Inhalt.

I Abschnitt. Von den Laudemien und den Belehnungsgebühren überhaupt.

II Abschnitt. Etwas zur Geschichte der Laudemien und der Belehnungsgebühren überhaupt.

III Abschnitt. Allgemeine, im vorhergehenden gegründete, Lehren. Geschichte und Bestimmung der Laudemien, nach Anleitung der Kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. XI, § 1, 2 und 5, Art. XVII, § 17, 18 und 19.

IV Abschnitt. Prüfung verschiedener Meinungen. Einzelne Anmerkungen zur Erläuterung der Lehre von den Laudemien überhaupt.

I Abschnitt.

Von den Laudemien und den Lehnsgebühren überhaupt.

§ 1.

Verschiedenheit der Belehnungsgebühren. Schriftsteller.

Die Unkosten, welche ein Lehnsmann bei Gelegenheit der Belehnung übernehmen muß, sind nicht überall auf eine und eben dieselbe Art bestimmet. Man kann sehr selten von den Gewohnheiten des einen Landes auf das andere, von einem Lehnhofe, von einem Falle auf den andern sicher genug schliessen. Diese Verschiedenheit, der ungewisse Grund der Laudemien, die Schwierigkeiten bei dessen genauer

Entwickelung haben schon viele und unter diesen gelehrte Männer veranlasset, von den Laudemien zu schreiben. Ich will einige, so weit sie zu meinem Zwecke gehören, nennen und, um etwas mehr als andere zu thun, zugleich urtheilen. Ohne Urtheil angeführte Schriften sucht man oft mit Kummer ohne Ursache. Die übrigen kann man in vollständigeren Verzeichnissen nachsehen.

Von dem **Ursprunge** der Laudemien in eigenen Schriften handeln der ehemahlige Erlangische Professor, **Joh. Ernst Schröter**, *de origine laudemiorum apud Germanos* *). Ist eine kleine Einladungsschrift, in welcher, ohne neue Beweise, mit wenigem gesagt wird, daß von den gewöhnlichen, zum Essen und Trinken gegebenen Geldern, dem Weinkauffe, das laudemium hergekommen sei. H. D. **Adrian Stegers** progr. *de genuina laudemii feudalis origine* **). Er bringt verschiedene gute Gedanken bei, ist übrigens kurz, muthmasset und suchet besonders den Herrn Hofrath Hemmel zu widerlegen; wovon unten.

Ueberhaupt handelt davon des ehemahligen Herzogl. Sachsen-Gothaischen Kanzlers,

Ge.

*) Erlangen, 1744, und nachhär zu Jena 1747.

**) Lipſ. 1763.

Ge. Franzkius *tractatus nouus et plenus de laudemiis* *). Er entscheidet unzähliche Fälle, bringt viele dahin gehörige Aussprüche der Rechtscollegien bei, handelt von vielen Arten der Laudemien nach der damahligen Lehrart und vollständig genug. Nur muß man bedenken, daß die Abhandlung 1623 nicht überall aus den rechten Quellen erläutert werden konnte. Von eigentlichen Lehnslaudemien kömmt das wenigste vor.

Ferner **Abraham Kästners** diss. *de laudemio occasione constitutionis electoralis Saxonicae* **von der Lehnwaare** **), und *de laudemio – de casu ad casum non extendendo* ***). Zwo mit Urtheil verfertigte Schriften, welchen die Belesenheit mangelt.

Ernst Tenzel oder der Resp. **Simon Joh. Simonetty** *de laudemio eiusdemque contra legem publicam prohibitiuam praescriptione* †). Ist, wie der Verfasser selbst sagt, eine schlechte Arbeit, deren Hauptgegenstand nur mit wenigem berühret ist.

*) Coloniae Agripp. 1723, 4. Vorher zu Jena zu verschiedenen Mahlen aufgelegt.

) Lipf. 1731, *) Lipf. 1734.

†) Erfurt 1725.

Johann Schilter *de bonis laudemialibus, quae* **Ehrschatzica** *vocamus* *). Eine Schilterische, das heisst, schöne und brauchbare Schrift. Die Aufschrift zeiget aber schon, daß sie von den Lehnslaudemien nicht hauptsächlich handelt.

Des Herrn Syndicus **Henrich Brokes** oder des Resp. **Phil. Ludwig Speners** diss. *de herede fundi laudemialis in diuisione hereditatis a laudemio non simpliciter immuni* **) gehöret wieder am meisten zu den Bauergütern; ist aber sonst aus mehreren Landesordnungen und mit Nachdenken ausgearbeitet.

Aug. Leysers diss. *de probatione laudemii per libros censuales et litteras inuestiturae* ***). Von dem Beweise aus den Lehnbriefen wird nicht so gut als von den Zins- und Erbbüchern und dergleichen gehandelt.

H. Hofr. **Carl Fr. Walchs** diss. *de retrovenditione a laudemii onere libera* †). Aus dem Grundsatze, daß die Lehnwahre für die Einwilli-

*) Argent. 1690 und in dem comment. ad ius feud. Alem. S. 613 ꝛc.

) Jen. 1752. *) Helmstadt 1728.

†) Jena 1761.

willigung bezahlet werde, wird das übrige hergeleitet und der Gegenstand mit praktischer Kenntniß bearbeitet.

H. D. **Dav. Gottfr. Aeg. Wilke** diss. *super laudemii exactione* *) gehet nur auf Bauerngüter und bedeutet wenig.

C. U. Grupens Abhandlung **von den** *formulis forensibus*, **Lot** *et* **Schot, Lods, Laude,** *laudemio* **), habe ich zu meinem Misvergnügen noch nicht gesehen.

Herr Canzler **J. G. Estors** diss. *onus laudemii depositum quod sanctione Imperatoria* Carolus VII *cauit* ***), ist die einige Privatschrift in dieser Art. Sie zeuget von der grossen Wissenschafft ihres Verfassers. Es ist aber in derselben mehr von den **wirklichen** Belehnungsgebühren bey den Reichslehen als von der eigentlichen Frage: ob die Laudemien abgeschafft seien? die Rede.

Lucas Beekmann *de laudemiis* †), sagt einige bekannte Wahrheiten, ohne nähere Ausführung.

*) Leipzig 1765.

**) in den Hannövrischen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen 1760 n. 29 und 30.

***) Jena 1742. †) Zuerst Wittenberg, wann? ist

Johann Friedr. Christs *analecta de sportula clientelari vulgo taxa feudali* vom Lehentax und Schreibschilling *ubi differentiae illius et omnis generis laudemiorum distincte simul necessaria sportulae praestatio paucis demonstratur* *). Die verschiedenen Gebühren werden ziemlich genau, doch ohne hinlängliche Bekanntschaft mit mehreren Lehnhofsgebräuchen aus einander gesetzet.

Henrich Philipp Döbners Regirungsadvocaten zu Coburg diss. inaug. *de taxa feudali* **). In dieser Schrift herrscht eine starke Verwirrung und wird wenig oder nichts merkwürdiges gesagt.

Johann Florens Rivinus progr. *de jure, quod domino directo intuitu laudemii competit* ***). Ist zwei Blätter stark und handelt nur die Frage ab: ob das laudemium ein onus reale sei und der Lehnsherr

ist mir unbekannt, nachher mit Schröter de origine laudem. zusammengedruckt, Jena 1747.

*) Halle 1726.

**) Erf. 1719, wiedergedruckt Jena 1739.

***) unter denen zu Leipzig 1735 zusammengedruckten Einladungsschriften n. 2.

herr deswegen ein Vorzugsrecht im Concurse habe.

Gottlieb Sturm in der diss. *praecipua laudemii capita* *) sagt von allem, was die Laudemien betrifft, vom Ursprunge, der Erklärung, der Gattung, deswegen gebührenden Klagen u. s. f. etwas überhaupt, dem Werthe nach nichts, wenigstens nichts neues.

Zu den öffentlichen Schriften gehöret *Species facti*, **mit kurzer jedoch gründlicher Ausführung, daß das Fürstl. und Gräfl. Haus Solms von denen besitzenden Reichslehen bey vorkommenden Collateral Successionsfällen wie überhaupt so auch insbesondere der jetzige Hochgräfl. Besitzer derselben einige Laudemien oder Anfallsgelder zu bezahlen nicht schuldig sei** **). Die Anwendung auf die Fürstl. und Gräfl. Solmische Reichsbelehnungen ist in dieser, noch nicht allgemein bekannten, Schrift die Hauptsache.

Dieses sind denn die Schriften, von welchen ich reden wollte. Und jetzt merke ich erst, daß ich die Ordnung der Jahre nicht beobachtet, spätere Schriften zuerst und ältere nachher genannt habe.

*) Wittenb. 1732. **) Regensburg 1751, Fol.

Ich übergehe die, welche zu Turin 1629 zusammen gedruckt sind und noch andere.

§ 2

Von den Belehnungsgebühren in Ansehung Deutscher Lehen überhaupt.

Was bei Gelegenheit der Belehnungen von dem Belehnten bezahlet wird, hat verschiedene Namen. *Laus*, *los*, *laudemium*, *laudimium*, *laudaticum*, *taxa*, *sportula feudalis*, *releuium*, *acapitum*, **Lehenreich, Lobegeld, Ehrschatz, Handlohn, Lehnwahre, Leihgeld, Anleidt, Leihkauff, Weinkauff, Mahlpfennig, Gönnegeld, Vorhure, Abschoß, Lehntax, Lehnsgebühr, Schreibschilling, Ab- und zu- Schreibgebühr, Annotationsgebühr, Canzleigeld, Siegelgeld**, u. d. g. sind bei Bauern- und bei eigentlichen Lehngütern gebräuchlich.

Bei den letzteren, von welchen ich besonders handele, sind heutiges Tages *laudemium*, **Lehnwahre**, *taxa*, *sportula feudalis*, **Lehntax, Canzleigeld, Schreibgebühr**, die gewöhnlichsten Namen. Man begreifft auch unter dem Laudemium, so wie unter dem Lehntaxe, alles andere

dere und dann heisst das eigentliche laudemium, *majus*, die **hohe** Lehnwahre.

Bei **allen** Belehnungen wird nämlich 1) **eine gewisse kleinere Summe für die, bei der Belehnung beschäfftigten, Diener des Lehnsherrn** bezahlet. Diese ist dasjenige, was man eigentlich **Lehntax, Lehnssportuln**, die **kleine Lehnwahre**, auch, doch meistens nur bei Bauergütern, **Schreibschilling**, und in Bezihung auf die, mit der Belehnung beschäfftigte Lehnscanzlei, **Canzleigebühren** nennet. Diese Unkosten sind bei allen Lehenhöfen gebräuchlich. Nur ihre Grösse ist so wie ihre Bestimmung verschieden. In einer zu meinem Hauptzwecke nicht gehörigen Sache will ich kurz sein und nur zur Erläuterung ein paar Beispiele anführen.

Wenn der Rath zu Frankfurt von dem Abbt zu Fulda belihen wird: so zahlet er *)

In die **Canzlei** – funfzehen Gulden.

Den **Kammerknechten** achthalb Gulden.

Von einigen Fürstlichen Lehnhöfen theilet uns **Joh. Fr. Christ** **) folgende specifica-

*) Extractverschreibung – in des Herrn v. Moser Reichsstädtischen Handbuche, Th. 1, S. 525.

**) de sport. clientel. S. 5, § X.

fication derer bei Rittergütern herkömmlichen Lehnsgebühren mit,

1 halben Thlr. für den **Indult.**

3 und 1 halben Thlr. auch 4, 5, 6, 7, 8, 9, bis 10 und 1 halben nach Unterschied des Herkommens auf jedweden Ritter- nnd anderen Guth, es mag nun dasselbe so viel Tausend werth sein als es wolle, als der inspecie so genannten Lehentax für die Lehnsreichung an sich selbst.

1 und 1 halben Thlr. oder ein Goldgulden, pro Registratura.

1 halben Thlr. für den Lehenschein.

1 viertel Thlr. für den Canzleidiener.

1 viertel Thlr. den beeden Boten.

---

6 und 1 halben Thlr. zusammen – höchstens 13 und 1 halben Thlr.

Von wichtigeren Belehnungen kann dieses zum Beispiele dienen, daß nach einer, zwischen den Herzogen zu Braunschweig und dem Könige von Dännemark und Herzogen zu Holstein wegen dem, von ersterem hohen Hause zu Lehn gehenden, Stadt- und Budjadinger Lande, 1653 geschlossenen Vertrage, bei jeder Belehnung 250 Thlr. **Canzleigebühr** müssen bezahlet werden.

II) Bei **einigen** Belehnungen, in einigen Ländern, an einzelnen Lehenhöfen, in einzelnen

Fäl-

Fällen wird ausser dieser Lehntaxe, **dem Lehnsherrn selbst eine grössere Summe** bezahlet. Diese heisst eigentlich *laudemium*, **Lehnwahre.**

§ 3

Von dem Ursprunge der Worte, Laudemium, Lehnwahre.

Woher die Lehnwahre laudemium genannt werde, ist schon oft untersuchet worden. Die älteste Meinung ist vielleicht, daß man zu dem lateinischen Worte laudare seine Zuflucht nehmen müsse. Der juris vtriusque Monarcha, MATTHAEUS *de* AFFLICTIS, sagt schon *): *Et dicitur laudemium, ut alludamus vocabulo, quia dominus* laudat *et approbat contractum suum ponendo assensum.* Neuere Schriftsteller haben dieses näher auszuführen gesuchet. Sie fanden mehrere Stellen, wo laudare, so viel als einwilligen, heisset. Sie glaubten darinn, daß die Laudemien eben deswegen, weil der Lehnsherr etwas für seine freie Einwilligung, zur Zeit, da die Lehen noch nicht erblich waren, erhalten hätte, einen besondern Grund zu finden. Und vielleicht ist

*) in Comment. super III feud. lib. f. 726, 1598, Francof. fol.

ist eben durch diese Meinung bei ihren Liebhabern die gedachte Ableitung so angenehm geworden. Nun gebe ich zwar sehr gern zu, daß laudare in alten Urkunden eben so viel gegolten hat, als einwilligen. Ich könnte leicht noch mehrere Beispiele hinzusetzen. Ich verwerfe auch, wie der grundgelehrte verstorbene Herr **von Buri** *), diese Meinung nicht deswegen; weil nach derselben laudemium nichts mehr als consensum und keine Gebühr für die Einwilligung bedeutete. Denn in dieser Absicht könnte man leicht in der Endigung des Wortes einen kleinen Schutz suchen. Aber da das Lehnswesen ein gebohrnes Deutsches Geschäffte ist, da die, in demselben gebräuchlichen und anderswo nicht gewöhnlichen Kunstwörter wirklich in der alten Deutschen Sprache sonst ihre Entstehung finden: so trette ich lieber iener Meinung bei, die auch das laudemium aus dem Deutschen und gewiß mit **mehrerer** Wahrscheinlichkeit ableitet.

Wir dörfen nicht lange suchen, um ein uhraltes Deutsches Wort zu finden, das dem Laudemium, sowohl in Ansehung des Namens als der Bedeutung, nahe genug kömmt. **Los** gebrauchen wir noch, wenn wir sagen, daß etwas sei

los-

*) in der Erläuterung des Lehnrechts s. 865.

los gemacht, gelöset worden. Die Verwechslung des o mit dem au, des s mit dem t ist, wie unzähliche Beispiele beweisen, weder im alten noch im neuern Deutschlande selten *). Selbst das Wort Lot hat sonst und auch noch in neueren Zeiten eine Vergeltung angezeiget **). In der Französischen Sprache bedeutet laus eine Abgabe. *Carbonellus faber habeat de laboratoribus suis censum qui vulgo vocatur* lause, heißt es in einer Urkunde des Grafen von Thoulouse im J. 1144, und im Tab. S. flori in Aruernis a. 1282: *confitentes nos inde habuisse pro* laudibus *et vendis et inuestitura* ***). Daher zeiget Lods et ventes im Französchen und scot and lot im Englischen noch ietzt eine Schatzung und Abgabe an. Und in der Schweitz wird es ebenfalls Lod oder Lot genannt †). Der Canzlar von Lude-

*) Man vergleiche bei dieser Ableitung den Herrn Hofrath Hommel in den ak. Reden über den Mascov, S. 239.

**) Wachter im Gloss. v. Lot.

***) DV FRESNE Gloss. v. Lause.

†) H. v. Buri in der Erläuterung des Lehnrechts, S. 866.

Ludewig sagt zwar *): in den feudalibus institutis Heluetiorum heisse das laudemium Lobegeld, von laudare; wodurch die erstere verworfene Meinung schiene gebilliget zu werden. Allein, da angeführtermassen Lot in der Schweitz wirklich als eine Abgabe bekannt ist **): so wäre es noch eine Frage, ob nicht in den geschriebenen institutis, welche H. v. Ludwig zum Beweise aufführet, Lotgeld statt Lobegeld befindlich sei, da t für b leicht geschrieben oder gelesen werden kann. Wenigstens würde denn Lot und Lobegeld zugleich gebräuchlich sein. Da nun also dieses Wort nicht nur dem Laudemium in der Aussprache sondern auch in der Bedeutung nahe und näher als alles andere kömmt: so bleibt mir auch diese Ableitung die wahrscheinlichste. Wie aus Lot, Lotgeld, lodemium, laudemium entstanden sei, das braucht keine nähere Erläuterung.

Andere, die auch in Ansehung des Ursprunges dieses Wortes bei der Deutschen Sprache bleiben, leiten es von dem alten Leut, Leute, welches

*) im jure clientel. Germ. §. 249, not i.

**) Senkenberg in epist. ad fratrem §. 8, Buri a. a. O.

welches einen untergebenen Menschen bedeutet, her *). Dagegen hat aber schon **Schilter** **) erinnert, daß die alten Urkunden niemahls *leu*demium, sondern beständig *lau*demium schreiben. Und ich setze hinzu, daß die Ableitung von Lot deswegen auch der Sache mehr angemessen sei; weil Lodemium eine **dingliche**, leudemium, von Leute hergeleitet, mehr eine **persönliche** Abgabe, dergleichen doch die Lehnwahre nicht ist, anzeigen würde.

Ich wollte wohl noch eine dritte Ableitung hinzuthun und in dem Worte **Lassen, Lasen, Laten** einen neuen Grund suchen; da dann laudemium so viel als dasjenige, was dafür, daß der Herr seinem Manne das Gut **gelassen** hat, ist bezahlet worden, bedeutete. **Laß, Lazzi, Late** hat auch sonsten einen unterworfenen Mann angezeiget und **Lad** bedeutet noch im Englischen einen jungen Burschen ***). Der letzten Meinung stehet aber das entgegen, was bei den Gedan-

*) Joh. Loccenius im Lex. juris Sueo-Gothico, s. 181, H. C. Estor onus laudemii depos. s. 3, § 4.

**) de bonis Laudemialibus, § V.

***) Buri s. 1950.

danken des **Loccenius** erinnert worden ist. Und nach der ersten müsste es nicht *lau*demium sondern *la*demium heissen.

Lehnwahre heisst diese Abgabe, entweder weil es eine, für die Belehnung bezahlte, **Waare**, ein **Werth** ist, oder weil der Lehnsherr dem Vasallen das Lehn **gewähret**, ihn in den Besitz gesetzet hat. Beide Ableitungen haben solche Gründe für sich, daß man eigentlich keine vorzihen kann *). Und die Sache selbst ist mir nicht wichtig genug, um mich damit aufzuhalten. Eben so wenig handele ich von *Releuium*, *Releuagium*, *Releuare*, *Relief &c*. *Accapitum*, *Acaptamentum &c.* von Worten, die DV FRESNE, EDM. MARTENE. **Speelmann** u. a. erkläret haben, die in Deutschland selten gehöret, und deswegen nur in der folgenden Geschichte, so weit es nöthig ist, werden berühret werden.

§ 4.

Gebühren bei den D. Reichsbelehnungen.

Was von Reichslehen an dem Kaiserlichen Hofe bezahlet oder gefordert werde, will ich einsweilen nur im

*) **Joh. Chr. Peßler** progr. de origine vocis Lehenwaare Frankf. 1750.

im allgemeinen anführen. Die nähere Bestimmung der Summen, ihre Ein- und Austheilung gehöret noch nicht hierhin. Sie ist bereits von mehreren Gelehrten, obgleich nicht von allen auf eine gleich gründliche Weise, angegeben worden. Es werden überhaupt bey Gelegenheit der Reichslehen **gefordert**

I. Von **allen** Lehen, es mögen Thron- oder andere Lehen sein,

A) bei **allen und jeden** Belehnungen, die **Canzleigebühren, für die Ausfertigung der Lehnbriefe,** an die Kaiserl. Reichshofcanzlei. Sie sind 1) **allgemeine** und **bestimmte** oder 2) **unbestimmte besondere.** Jene werden wegen aller und jeder Lehnbriefe, diese wegen besonderer dabei vorkommenden Umstände bezahlet.

B) Bei den Belehnungen **neuerdings conferirter Lehen,** oder wenn die Lehen auf einen **Seitenverwandten** fallen, oder wenn es sonst **gewöhnlich** ist,

1) für die, zur Reichscanzlei gehörigen, Höchsten, Hohen und andere Personen, **Anfallsgelder,** über deren Summe die

Reichscanzlei mit dem Herrn Reichsvicecanzler communiciret und sie verschiedentlich ansetzet.

2) **Laudemien**, in eben **diesen** Fällen, welche bald so hoch als alle, bald als der vierte Theil der Früchte des ersten Jahres, bald nach andern Verhältnissen angesetzet und von Kaiserlicher Majestät dem Kaiserl. Reichshofrathe überlassen worden.

II. Bei **Thronbelehnungen** bezahlen

A) **Churfürsten** und **Fürsten freiwillige** Geschenke an die **unteren** Kaiserlichen Hofbedienten;

B) Die **Fürsten** an die Erbämter, die Xenia der göldenen Bulle, ehemahls 63 und 1 Viertel Mark Silbers, heutiges Tages 1081 Gulden. Hiervon sind die Churfürsten frei; weil sie selbst Reichserzbeamte sind und jene ihre Stelle vertretten.

III. Bei Belehnungen **vor dem kaiserlichen Reichshofrathe**, oder wenn überhaupt weder Churfürsten noch Deutsche Fürsten belihen werden, hat ein jedes Lehn seinen **gewissen Tax**, oder eine bestimmte Summe, die bei der Belehnung, ausser den Canzleigebüh-

bühren und den Laudemien- und Anfallsgeldern, bezahlet wird.

IV) Bei Belehnungen **der protestantischen geistlichen Fürsten** wird, ausser dem ordentlichen Taxe, (wovon unten) noch **dessen Hälfte** bezahlet.

Von allem diesem geben die unten bemerkten Schriftsteller eine nähere Nachricht *). Zu meinem Zwecke füge ich vorläuffig nur dieses hinzu, daß keine unter den genannten Gebühren sein wird, über deren Gültigkeit oder Erhöhung nicht schon wäre viel oder wenig gestritten worden. Im ganzen aber ist kein Streit *a*) über I, A, 1. *b*) über II, A, und B. *c*) über IV. Kein **sehr erheblicher** Streit ist *a*) über I, A, 2. *b*) über III. Doch

*) Uffenbach vom K. Reichshofrathe S. 28, und in app. II, S. 44. H. v. Mosers Einleitung zum Reichshofrathsproceß, Th. III, S. 567, 2c. Th. IV, S. 282. Ludwigs Erläuterung der göldenen Bulle, II, S. 1295. H. Estors onus laud. depos. S. 42. 2c. H. G. L. Böhmers principia juris feudalis, § 462. Lünigs corp. iur. feud. I, S. 104, und andere mehr.

entstehen über das letztere und dann hauptsächlich über die **Laudemien und Anfallsgelder** I, B. 1 und 2 die grössesten und wichtigsten Widersprüche. Ich werde deswegen unten näher davon handlen, wenn ich die Entstehung und den Fortgang dieser Lehnsgebühren untersucht habe.

II Abschnitt.

Etwas zur Geschichte der Laudemien und der Belehnungsgebühren überhaupt.

§ 4.
Von der Geschichte der Laudemien überhaupt.

Da man bei allen Lehnhöfen in Bestimmung der Laudemien auf das Herkommen sihet, da alle ungewöhnliche und neuerliche Anforderungen bei Reichslehen, nach der Kaiserl. Wahlcapitulation, unterbleiben sollen: so empfihlet sich die, so nöthige, Geschichte einzelner Lehnrechtswahrheiten hier ganz besonders. Man hat ihr bis-

bis hierhin noch keine eigene Untersuchung gewidmet. Es ist wahr: fast alle Schriftsteller über die Laudemien in einzelnen Abhandlungen und in Systemen reden auch von dem Ursprunge. Allein alle, so viel ich deren weiß, reden höchstens nur von dem **Ursprunge**, meistentheils mit **Muthmassungen**, und nicht von der **Geschichte** mit **Beweisen**. Ich will also, so viel in meinen Kräften stehet, den ersten Versuch machen und nicht nur zu dem Ursprunge sondern auch zu der Geschichte und zu den Veränderungen der Laudemien einen Beitrag lifern. Er ist, ich weiß es, noch unvollkommen. Er mag andere zur Beihülfe ermuntern und mir selbst die Gelegenheit sein, in der Folge etwas besseres zu lifern.

§ 5.

Das Longobardische Lehnrecht kennet keine Laudemien.

Mit Gewißheit kann man den Ursprung der Laudemien nicht bestimmen. In dem **Longobardischen** Lehnrechte sind sie unbekannt. Ich will zwar daraus, daß das Lehn, nach II F. XXVII, § 2, ex beneuolentia gegeben wer-

werden soll, mit einigen alten und, unter den neueren, mit dem Herrn Syndicus **Brokes** *), keinen Schluß machen; Da die Lehnware mit der Wohlthätigkeit immer bestehen könnte. Aber 1) ist mir das blosse Stillschweigen dieser Gesetze genug. Wäre diese Abgabe dazumahl schon bekannt gewesen: so würden unsere Sammler einen so merkwürdigen Umstand ausführlich bestimmet haben. 2) Wird I F. XXVII, pr. ausdrücklich gesagt, daß das Lehn nicht *sub praetextu pecuniae sed amore et honore domini* erworben werden müsse. Welcher Grundsatz den Laudemien nicht undeutlich entgegen ist.

Doch bleibt mir der erste Grund allemahl der wichtigste. Und ich finde auch in einigen Stellen, auf welche sich die, für die entgegengesetzte Meinung eingenommenen, Rechtsgelehrten beziehen, keinen Grund, meine Gedanken zu ändern. Der seelige verdiente **Mascov** **) glaubte in II F. XII, § 1, die Lehnware zu sehen. Es heisst daselbst: *si duo fratres in casa communi post mortem patris remanserint, id est habitauerint simul et unus eo-*

rum

*) in der diss. de herede fundi laudemialis, § 11.

**) de iure feudorum, c. VII, § 29, not. 3.

rum feudum acquisiuerit plerique dicunt, ad alium non pertinere sed ad dominum —. Quod si cum equis et armis communibus vel pecunia communi *sit acquisitum, adhuc idem dicunt.* Hier wird nicht von der Erbfolge sondern von einem neuerdings erworbenen Lehen geredet. Es war die Frage: ob, wenn einer von zween in Gemeinschafft lebenden Brüdern ein Lehen durch das, ihnen **gemeinschafftliche**, Geld **von neuem** erwürbe, der andere deswegen ein Erbrecht habe. Und das wird geläugnet. Leidet auch durch diese Stelle der kaum angeführete Satz, daß das Lehn nicht *sub praetextu pecuniae* erworben werden müsse, eine kleine Einschränkung: so ist doch von der eigentlichen Lehnware gar nicht die Rede.

Der Herr geheime Justizrath **Hellfeld** *) trifft die Lehnware in II F. XXVII, § 8, an. Man erwäge, was dort gelehret wird! *Si duo homines pro uno beneficio contendunt, et unus super eodem beneficio inuestitorem producit: illius testimonium, cum inuestitor* donum inuestiturae

 cogno-

*) in den elementis iuris feudalis Struuianis, §. 305, § 284, Jen. 1763.

cognoscit, comes primo recipiat. Man betrachte den Zusammenhang dieser Stelle und urtheile, ob donum inuestiturae so viel als die Lehnware sei? **Wenn der Beleihende das Geschenk der Belehnung erkennet** – ist offenbar nichts anders, als wenn der Lehnsherr erkennet, bekräfftiget, daß er dem, von welchem die Frage war, die **Wohlthat, das Lehn** wirklich **gelihen** habe. Es würde in der Stelle ein schlechter Zusammenhang sein, wenn man die bemerkten Worte auf die Lehnware zihen wollte. Es bleibt also gewiß, daß das Longobardische Lehnrecht die Laudemien nicht kennet. Und es ist dieses desto merkwürdiger; weil nach diesen Gesetzen die Lehen bereits erblich waren und nach vieler Meinung, eben **bei Gelegenheit** der Erblichkeit, die Laudemien sollen aufgekommen sein.

§ 6.

Eben so wenig die Deutschen älteren Lehnrechtssammlungen.

In den älteren Sammlungen der Deutschen Lehnsgewohnheiten suchet man die Lehnware auch vergeblich. Weder im Kaiserrechte noch in den Sächsischen

schen und Schwäbischen Lehnrechten wird davon gehandelt. Und ältere Deutsche Gesetze können hier destoweniger zum Beistande sein: je näher sie an die Zeiten reichen, in welchen die Erblichkeit der Lehen noch ganz unbestimmt war. Der Vasall sollte, nach dem AVCTORE VET. *de beneficiis*, *) wenn er belehnet sein wollte, weiter nichts leisten, als: *Domine! inbeneficiari a vobis desidero bonis, quibus* de iure *debeo*, pro quibus et vobis meum praebeo hominium. So viel bleibt also ausgemacht, daß die Lehnware eine Gebuhrt der neueren Zeiten sei, daß sie die, also genannten, allgemeinen Gewohnheiten und Gesetze nicht bestimmen.

§ 7.

Einige Spuren einer Gabe kommen in älteren Zeiten vor.

Aber wo finden wir denn die Quelle der Laudemien? Die Rechtsgelehrten helfen sich hier mit mancherlei **Muthmassungen.** Ich will damit nicht eher anfangen, bis ich Begebenheiten

*) I. § 47, im Senkenbergischen corp. iur. feud. s. 163.

heiten voraussetzen kann. Folgendes ist **gewiß**, ohne Muthmassung:

Wir treffen in den älteren Zeiten einige Spuren an, daß die Vasallen ihrem Lehnsherrn bei der Belehnung zuweilen einige Geschenke überreicht haben, aber keine eigentliche, festgesetzte Laudemien.

Ich könnte hier bis auf die alten Beneficia unter den Fränkischen ersten Königen zurückgehen, welche öfters mit Geschenken erworben wurden. GREGORIVS TVRONENSIS erzählet *): *Peonius hujus municipii comitatum regebat. Cumque ad renouandam actionem munera Regi per filium transmisit, ille, datis rebus paternis, comitatum patris ambiuit, supplantauitque genitorem, quem subleuare debebat.* Und an einem andern Orte **): – *ducatum a rege expetiit, datis pro eo immensis muneribus.* Allein, da diese Geschenke von den Fränkischen Königen, von **Carl** dem Grossen und **Ludwig** dem Frommen,

*) Lib. IV, c. 42.

**) Lib. VIII, c. 18, CHR. THOMASIVS de origin. feudal. § XII, (f)

men, für ungerecht erkennet und verdammt worden *), da es keine **Gewohnheiten**, sondern **unerlaubte Händel**, die sich bei **allen Aemtern** in **der ganzen Welt** zutragen können, gewesen sind: so will ich dabei nicht länger stehen bleiben.

Tassilo, Herzog in Baiern machte Kaiser Karln I auch Geschenke; *magna* munera *praesentauit Carolo Regi et per ejus* licentiam *rediit patriam* **)? Alles dieses hat mit den Laudemien keine Verwandschafft. Es setzte Beleidigungen zum voraus.

Eine nähere Aufmerksamkeit verdienet, was Kaiser **Konrad II** verordnet: ***) *Si vero filios non habuerit et auiaticum ex masculo filio reliquerit, pari modo beneficium habeat, seruato* usu *majorum valuasorum* in dandis equis et armis *suis senioribus*. Aus dem eilften Jahrhundert führet schon **Mascov** †) ein anderes

*) Man sehe nur das Capitul. 377, bei Baluz, T. I, f. 904.

**) Chronicon Masciacense ad a. 781, bei Hahn I, f. 42, Not. f.

***) bei Senkenberg f. 432.

†) de iure feudorum, f. 142, Not. (a) aus der, unter

anderes Beispiel an: *Si (ministerialis) absque liberis obierit et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et si masculus fuerit, ille habeat beneficium patris: si non*, proximus agnatus defuncti loricam suam vel equum, quem meliorem habuerit, domino suo offerat et beneficium cognati sui accipiat. Die Pferde und Waffen sollten nach diesen Gewohnheiten dem Lehnsherrn bei der Belehnung überreichet werden, und die leztere Stelle scheinet auch nicht so sehr von dem Eigenthume des Verstorbenen als vielmehr des neuen Vasallen zu reden. Es bleibet also immer eine Abgabe, ohne welche die Belehnung nicht geschehen sollte. Doch gründet sich diese Schuldigkeit am meisten auf das Recht, welches der Lehnsherr in Ansehung des Pferdes und der Waffen des **verstorbenen** Lehnmannes hatte.

Die, mit den Deutschen verwandten, Gesetze enthalten ähnliche Verordnungen, und geben eine nähere Erläuterung. In den Gesetzen des Königs von Engelland, Wilhelms, des Eroberers, stehet folgendes: *de releuio Valuasoris ad ligi-*

Bischoff Günther geschriebenen iustitia ministerialium ecclesiae Bambergensis, in J. G. Eccards corp. hist. medii aeui, T. II, f. 102, n. 113.

ligium suum dominum, quietus esse debet per equum sui patris. *talem, qualem habuerit tempore mortis suae et per* ejus *loricam, et per* ejus *Galeam, et per* ejus *scutum, et per* ejus *lanceam, et per* ejus *ensem, nisi adeo fuerit rebus omnibus destitutus, ut nec habuerit equum vel arma pro centum solidis.* Mehrere Beispiele hat der verstorbene belesene **Buder** *) gesammlet.

Diese alten gewöhnlichen Abgaben verdienen besonders bemerket zu werden; weil sie, wie wir unten hören werden, sich noch bei einigen Deutschen Lehnhöfen bis in unsere Zeiten erhalten haben. Nur, wenn man sie voraussetzet, kann man, wie ich glaube, auch eine gewisse Gattung der Lehen, aus den älteren Zeiten, die **Wappenlehn**, erläutern. Albert III, Erzherzog zu Oesterreich, verleihet „die **Wapen, die uns ledig worden** sind von A. und die also gestalt sein sullen, daz Velt in dem Schilt swaz — und leihen auch, waz wir im zerecht daran leihen sullen, **also daß** er und seine Erben die fürbaz

*) de praestatione Heergevvettae domino directo facienda, in den observ. iuris publici feudalis &c. s. 94 2c.

daz ze schimpf und ze ernst üben und füren mugen„ *).

Bei dem Tode der geistlichen Prälaten übten die Kaiser und weltlichen Herren ein ähnliches Recht aus, das den vorhin genannten Gewohnheiten eine Erläuterung giebt, und doch von ihnen unterschieden ist. Die beweglichen Güter der Geistlichen, Pferde, Gold, Silber u. s. f. fielen nach ihrem Tode dem Kaiser zu. **Henrich Meibom** der jüngere hat nebst andern die Beweise gesammlet und zugleich bemerket, daß dieses Recht durch die Eingriffe der Päbste nach den Zeiten Kaiser Friedrichs I sei verlohren worden **). Ich will daher nichts weiter hinzufügen und nur aus einem Gräflich Hohenloischen Freiheitsbriefe vom Jahre 1363. bemerken, daß dieses Recht noch im **vierzehenden** Jahrhundert und zwar von **Reichsständen** müsse ausgeübet worden sein. „Wir Crafft von Hohenlohe — (heisst es) thuen kundt, daß wir angesehen

*) Bei dem Freih. von **Senkenberg** in den sel. iur. & hist. T. IV, s. 242.

**) Diss. super quodam antiquo et antiquato Caesarum iure in decedentium maiorum praelatorum relictis possessionibus, im Tom. III, rer. Germ. s. 185 ꝛc.

sehen — die zergengliche Zeit dieser Welt und haben — durch unser Seels Heils Willen für uns — und für alle die, die zu Crailsheim die Herrschafft inne haben — die Gnade und die Liebe gethan, daß Wir — noch kein unser Ambtmann Diener, noch Gewalt fürbaß ewiglichen die Erbarn und geistlichen Manne, die diese hernach geschriebene Kirchpfarr, Capellen vnd Frühmessen jetzo inne haben — **vnbeschedigt** und **vnbeschwerd** sullen vnd wollen lassen, an Ihr Liebe vnd Gütern zu allen Zeiten Ewiglichen, vnd sollen nicht gestatten, daß es Jemand anders von vnsertwegen thun ohn Gefehrde, besonder mögen dieselben Priester oder Kirchherren Ihr Guth geben, machen keren vnd wenden gen wem oder wo sie wollen nach allen Willen am Leben oder am Todt, daran sollen wir, vnser Erben, noch keine Ambtleuth Diener — nicht **hindern.** — wer es aber, daß es kein Ambtmann Diener oder Gewalt thete, das soll der oder die es gethan hette, dem oder den es geschehen wer, ohn allen Verzug zur stunde **widerkehren** und **wiederthun**„ — *). Der, sonst gelehrte neuere Herausgeber dieser Urkunde, glaubt

*) Sie stehet in den Selectis Noribergens. Th. II, s. 252.

glaubt zwar, **) sie bezeuge, daß die weltliche Obrigkeit Macht gehabt habe, über dem ursprünglichen Kirchengesetze, das den Geistlichen eine Disposition über ihre Güter erlaubte, zu wachen und aus bewegenden Ursachen auch Befreiungen zu ertheilen. Allein die, mit grober Schrift gedruckten Worte zeigen deutlich an, daß dieser Freiheitsbrief vielmehr das Recht des Landesherrn, **sich selbst die Verlassenschafft zuzueignen,** in Ansehung der begnadigten Geistlichen aufgehoben hat. Mehr kann ich von einer, nur zur Erläuterung dienenden, Wahrheit jetzt nicht sagen. Ich vermeide gern alle unnöthige Ausschweiffungen. Wir wissen denn nun doch dieses, daß

1) die Vasallen **bei Gelegenheit** der Belehnung, ihrem Lehnsherrn einige Gefälle geliefert; daß diese aber

2) nicht so sehr in Geschenken aus ihrem Eigenthume, als vielmehr in verschiedenen Stücken der Verlassenschafft des verstorbenen Vasallen bestanden haben. Trifft man gleich das erste zuweilen an: so waren es nur einzelne Fälle, so hatte doch das Recht im Ganzen eigentlich in dem Rechte des Herrn, aus der **Verlassenschafft**

*) s. 264, im K. XV.

schafft dessen, der **Wohlthaten** empfangen **hatte**, etwas zu nehmen, seinen Ursprung; wie die auswärtigen und einheimischen Gewohnheiten bei weltlichen und bei geistlichen Personen bezeugen. Aus eben dem Grunde wissen wir

3) daß selbst die **Söhne**, wenn sie den Vater erbten, dergleichen Geschenke leisteten. Die angeführte allgemeine, auf die **Verlassenschafft des Verstorbenen** gegründete, Gewohnheit bestärket es. Und die Verordnung K. Conrads, nach dieser Analogie und ihrem wahren Zusammenhange erkläret, ist nicht entgegen. Endlich folget

4) daß, weil dazumahl **keiner anderen Abgabe** bei der erhaltenen Belehnung gedacht wird, eine **Lehnware** etwas **unbekanntes** gewesen sei.

Ich will übrigens noch nicht entscheiden, ob diese Gefälle zur Entstehung der Laudemien die **Gelegenheit** gewesen seien. Ich suche nur die gebräuchlichen Abgaben auf. Wir werden in der Folge sehen, daß sie, **als solche**, bei verschiedenen Lehnhöfen in späteren Zeiten beibehalten worden, selbst bei den nachherigen Reichsbelehnungen Spuren davon anzutreffen, dem un-

geachtet die Laudemien unbekannt geblieben und von jenem alten Rechte ganz unterschieden sind.

§ 8.

Im zwölften und dreizehenden Jahrhundert hat man noch keine Laudemien.

Ohne bestimmte Nachrichten müssen wir uns noch eine geraume Zeit hindurch mit blossen einzelnen Fällen begnügen, um endlich eine Lehnware zu entdecken. Im zwölften Jahrhundert finde ich sie wenigstens noch nicht. Wir lesen zwar manche, dem Scheine nach hierhin gehörige, Begebenheiten. Von Boleslaus, Herzoge in Polen, erzählet **Radevicus** *): *hoc tenore in gratiam receptus est. Primo juravit pro se et pro omnibus Polonis, quod frater suus exul ad ignominiam Romani Imperii non fuerit expulsus. Deinde pollicitus est dare* duo millia marcarum Imperatori et principibus mille, Imperatrici XX marcas auri, curiae CC. marcas argenti, *quod ad* curiam non venerat, nec de terra debitam fecerat fide-

*) de rebus gestis Friderici I, in CHR. VRSTISII script. rer. Germ. I, s. 478.

fidelitatem –.„ Allein dieses ganze Versprechen enthielt weiter nichts, als eine verheissene **Strafe**, ein Mittel zur **Aussöhnung** und keinesweges eine, **bei der Belehnung gebräuchliche**, Abgabe an den **Lehnsherrn.**

Daß Reichsstände, um verweigerte Lehen von dem Kaiser zu erhalten, an diesen gewisse Summen bezahlet haben, ist nichts seltenes. Findet man gleich damahls den Anfang der Lehnserblichkeit: so war diese doch noch zu neu und das Andenken der vorherigen Kaiserlichen Rechte noch zu stark, als daß die Macht, die gesetzten Herzoge, Marggrafen 2c. ihrer Länder zu entsetzen, nicht manchmahl hätte hervorgesucht werden sollen. Diesem zu entgehen, würden **zuweilen** an den Kaiser **ungewisse** Abgaben entrichtet. Als Albert, Otto des reichen Sohn, Marggraf zu Meissen, 1195 starb, konnte dessen Bruder Dietrich die Marggrafschafft nicht erhalten und mußte es geschehen lassen, daß sie K. Henrich VI, bis zu seinem Tode 1197, durch Kaiserliche Beamte verwalten lies *). Da er sich die Marggrafschafft Lausitz zueignen wollte, entstun-

*) CHRONICON MONTIS SERENI ad a. 1196, ed. 1665, f. 65.

den neue Streitigkeiten. Sie wurden beigeleget, so wie es in der unten angeführten Stelle *) erzählet wird. *Friedericus Marchio Misnensis Marchiam orientalem* pro XV millibus marcis ab Imperatore redemit, *ex quibus X millia soluit, quinque vero Imperator ei remisit.*

Alles dieses, ich muß es auch hier zum voraus bemerken, sind Abgaben, die wegen **entstandener Streitigkeiten** bezahlet worden, die bei **andern** Belehnungen nicht gebräuchlich und überhaupt etwas ausserordentliches gewesen sind. Je näher die Reichsstände an das mehr befestigte Erbrecht kamen: je weniger wurden sie, dergleichen Unkosten zu machen, genöthiget.

Daß überhaupt bis zum dreizehenden Jahrhundert die Laudemien etwas ungewöhnliches und unbekanntes gewesen sind, davon zeugen die damahls verfertigten **Deutschen Lehnrechtssammlungen.** Sollten wohl unsere Sammler, welche so viele Kleinigkeiten bemerkten, eine solche beträchtliche und merkwürdige Gewohnheit übergangen haben? Sollte man ihr **einhelliges** Stillschweigen nicht für einen Beweiß, daß

*) CHR. MONT. SER. ad a. 1210, f. 92.

daß dergleichen Abgaben wirklich unbekannt waren, annehmen können? Wenigstens so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 9.

Bestättigung des Vorigen. Hof- und Canzleigebühren bei Reichsbelehnungen.

Kaiser Friedrich I giebt dem hohen Erzhause Oesterreich 1156 einen vortrefflichen Freiheitsbrief *), in welchem alle mögliche Vorzüge in Ansehung der Belehnungen bestimmt, aber keine Lehnsgebühren berühret werden. Dagegen verspricht im folgenden Jahrhundert Kaiser Friedrich II in einer, dem Königreiche Böhmen ertheilten, Urkunde vom Jahre 1212 **): *Regnumque Bohemiae* liberaliter et absque omni pecuniae exactione *et* consueta curiae nostrae justitia *sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus.*

Gehet die hier geschehene Befreiung von allen Abgaben, dem Zusammenhange nach, auf

 diese

*) Bei Lünig im Reichsarchive, part. spec. contin. I, unter Oesterreich, s. 5.

**) eben daselbst, unter Böhmen, s. 4.

diese gegenwärtige Concession: so scheinet der Kaiser zugleich anzuzeigen, daß es die *consueta curiae* (Imperialis) *justitia* erfordere, keine Geldabgaben in solchen Fällen zu verlangen.

Auf gegenwärtige und **zukünftige** Belehnungen gehet aber die, von eben diesem Kaiser, im Jahr 1245 dem Erzhause Oesterreich gegebene, Freiheit:

Volumus etiam ut dictus Dux Austriae omnia sua feudalia *siue jura* liberaliter *suscipiat*, datione sine omni. *Igitur jura omnia praescripta illustris Dux Austriae* rite et liberaliter *tenere debeat in omnibus suis terris* *).

Ich könnte hierbei annehmen, daß der Kaiser auch in dieser Urkunde nur die *consuetam curiae justitiam* bestättige, nach welcher überhaupt, wie bei Böhmen, kein Geld genommen werden sollte. Allein die grössere Wahrscheinlichkeit gesetzt, daß es ein priuilegium sein soll: so wird unter der *datione*, die **Gebühr** für die **Erbhofämter** und die **Canzleibedienten** verstanden. Ich beweise dieses theils aus der, im folgenden Jahrhundert verfertigten, göldenen Bulle K. Carls IV, wovon bald hernach; theils daraus,

*) bei **Lünig** a. a. o. unter Oesterreich, f. 7.

daraus, daß damahls die Laudemien überhaupt unbekannt waren. Und dieses führet mich nothwendig zu einer näheren Betrachtung.

Kaiser Friedrich I gedenket in der kurz angeführten Befreiung gar keiner Abgaben. Wären damahls Laudemien oder Gebühren für die Hofbeamten bekannt gewesen: so würde die Befreiung davon, nach aller Wahrscheinlichkeit zu urtheilen, auch gewiß sein bestimmt worden. Es waren also damahls weder **Laudemien** noch **Canzleigebühren** bekannt. Da aber im folgenden Jahrhundert Oesterreich ein zweites bestättigtes und erweitertes priuilegium erhält, nach welchem dasselbe keine Gebühren für die Hof- und Canzleipersonen zahlen soll: so müssen, um abermahls nach aller Wahrscheinlichkeit zu schliessen, diese Abgaben binnen dieser Zeit bestimmt und gewöhnlich geworden und also, wie es auch das Vorhergehende und das Folgende lehret, weiter hinauf als die Laudemien zu setzen sein. Den Ursachen dieser, binnen 90 Jahren geschehenen, Veränderung weitläuffig nachzuspühren, ist meinem Zwecke zuwider. Doch erfordert eben dieser eine kleine Anmerkung.

Wir finden, daß besonders in dem gedachten Zeitpunkte zwo merkwürdige hierhin gehörige

Veränderungen vorgegangen sind. Nach den Zeiten Kaiser Friedrichs I werden die unteren Kaiserlichen Hofämter erblich. Vorher und noch unter gedachtem Kaiser wurden sie verschiedenen Personen übertragen; da sie nachher mehr auf den bestimmten Familien hafteten. Also eine Hauptveränderung. Die Lehnbriefe sind zwar noch ein wenig älter als die Regirung Friedrichs I. Doch wurden sie erst nachher mehr gebräuchlich und ausführlich. Selbst im dreizehenden Jahrhundert sind sie noch nicht so häuffig, als in den folgenden Zeiten ertheilet worden. Und dieses ist die zwote Hauptveränderung. Wenn nun 1) nach der göldenen Bulle alles, was *sub praetextu inuestiturae* zu zahlen ist, den Erbhof- und Canzleibeamten zukömmt: wenn 2) Kaiser Friedrich I dem hohen Hause Oesterreich noch keine Befreiung von einigen Lehnsgebühren, sondern 3) erst Kaiser Friedrich II dieselbe ertheilet: wenn 4) gerade in diesem Zeitpunkte die bemerkten zwo Hauptveränderungen mit den Hofbeamten und den Lehnbriefen vorgehen, in Ansehung derer die Lehnsgebühren zu zahlen waren: so ist der Schluß, daß

mit der Entstehung der Erbhofbeamten und der Ausbreitung der Lehnbriefe

briefe die Gebühren für die Erbbeamten und die Canzleigelder gewöhnlich geworden, eben diese in den Worten, *sine datione omni*, zu verstehen und Laudemien, deren nie gedacht wird, zuverlässig noch immer unbekannt gewesen seien,

allen Umständen völlig gemäß.

§ 10.

Die erste gewisse Spur der Lehnware findet man bei den Deutschen Bauergütern.

Wir werden in der vorgetragenen Meinung, was die Laudemien betrifft, desto mehr bestärket, je mehr selbst in den folgenden Zeiten deutliche Beweise gegen den allgemeinen Gebrauch der Lehnware vorkommen.

Die ersten bestimmten Laudemien treffen wir bei den Lehen in auswärtigen Reichen an. Ich werde unten eine Verordnung von 1270 aus den *ordonnances de S. Louis* anführen. Und mehrere Beispiele hat unter andern CAR. DU FRESNE gesammlet. In Deutschland

bezihen sich die ältesten Nachrichten allein auf Deutsche Bauergüter. Ein Umstand, der in allem Betrachte merkwürdig ist.

Eine alte Urkunde von 1280 enthält davon verschiedenes und besonders: *receptores areae* (eines Erblehns) *dabunt* **Ehrschatz**, *quoties ex parte illorum, qui sunt* Hofesassen *praedicta area de una persona ad aliam quocunque titulo fuerit deuoluta, sed propter mutationem dominorum, qui sunt* Hofherrn, *non dabitur* Ehrschatz *).

In einem andern Instrumente von 1294 heißt es **): „Wer es kauffet der soll Ehrschatz geben, und soll mens ouch deme setzen mit diesem selben Gedinge.„

Bei diesem ältesten bestimmten Gebrauche der Lehnware ist besonders merkwürdig, daß er erst

*) Bei Schilter de bonis laudemialibus, im comment. ad I. F. A. s. 652.

**) eben daselbst s. 652. Peßler, welcher, in der (§ 3) angeführten Schrift, von Vara, Waare, währen, (aestimare) die Lehnware herleitet, sagt: Ehrschatz ist eben so viel, als aestimatio honoris; weil honor auch das Lehn bedeutet.

erst nachher, nachdem das Römische Recht eingeführet war, bekannt wird. Nicht unwahrscheinlich, aber auch nichts mehr als Muthmassung ohne Beweiß ist es, daß man die Römischen Verordnungen wegen der emphyteutischen Güter auf die Deutschen Leihgüter angewendet und, aus Deutschen und Römischen Gewohnheiten endlich ein Deutsches Recht gemacht habe. Selbst das ius protimiseos, welches zugleich mit der gedachten Lehnware festgesetzt wird und der frühe Gebrauch des Wortes, emphyteusis, *) scheinen diesen Schluß zu bestärken. Vielleicht vereinigte man den alten Deutschen Weinkauff, Leukauff, mit der Römischen Abgabe **); obgleich jener an sich, als ein, bei allen Arten der Verträge, gewöhnlicher Gebrauch keine Lehnware ausmachen kann. — Doch ich will jetzt noch nicht muthmassen, sondern die Gelegenheit dazu geben. In dieser Absicht berühre ich auch den Lehnshandel.

§ 11.

*) a. a. O.

**) Man sehe die Urkunde bei dem Freiherrn von Senkenberg, in den select. iur. & histor. T. IV, s. 244. Unter mehreren auch HEINECCII element. iur. german. L. II, T. IV, § 118.

§ 11.

Von dem Heergewette und dem Lehnshandel im dreizehenden Jahrhundert.

Das Heergewette, wovon ich oben gehandelt habe, und welches sich noch 1104 Bischoff Heinrich zu Paderborn bei dem Tode seiner Dienstleute vorbehält *), siehet man jetzt, als etwas unanständiges, an. Marggraff Philipp zu Namur erlässt es seinen Lehnsleuten; weil es contra honorem militarem sei. Eben dieses thut Herzog Heinrich zu Lothringen 1247 und der Abbt Arnold zu Egmond 1230 **).

Dagegen trifft man in eben diesen Zeiten mehrere Beispiele, daß die Vasallen ihren Lehnsherren die Lehen abgekaufft haben, und selbst die umgekehrten Fälle an.

Gertrud, Aebtissinn zu Quedlinburg, giebt 1241 dem Landgrafen Heinrich von Thüringen Güter zu Lehen und erhält dagegen 1120 Mark feinen Silbers ***). Eben dieselbe, da sie von der

*) Monumenta Paderborn. S. 142.

**) Riccius vom Landsässigen Adel in Deutschland, S. 155, aus MIRAEI diplom. Belg. S. 363.

***) Kettner in den antiquit. Quedlinburg. S. 272.

der Noth gedrungen ward und Schulden bezahlen sollte, giebt 1241 dem Grafen Heinrich von Regenstein den Zehenden zu Marsleven als Lehen und erhält dagegen 208 Mark *). Heinrich von Isenburg, Herr zu Büdingen, wird 1359 des Abbts zu Fulda Burgmann, erhält dagegen 200 Gulden und trägt zur Vergeltung sein Dorf Binz zum Erbburglehen auf **). Kaiser Karl IV kaufft von dem Grafen zu Hanau Babenhausen zum Oeffnungslehen und belehnet die Grafen damit ***). Sehr viele andere Beispiele beider Arten der neueren Erwerbung finden sich. Ich berühre sie nur überhaupt. Genug! Man fängt je länger je mehr an, das Lehnsband als eine Waare und nicht mehr als blossen Sold anzusehen.

§ 12.

Im vierzehenden Jahrhundert kommen bestimmte Nachrichten gegen die Lehnware bei den Lehen vor.

Allem diesem ungeachtet finden wir erst im vierzehenden Jahrhundert sichere Nachrichten von den

*) a. a. O. S. 278.

**) bei Schannat in der clientela fuldens. prob. S. 232.

***) select. iur. publ. Part. 1, Cap. IV &c.

den Lehnslaudemien; obgleich mehr gegen als für dieselben.

In einer Urkunde von 1344 verordnet Marggraf Ludwig zu Brandenburg *): „Wy scolen en ok er Gut lihen tho dem **ersten male ane Lehenwar** unde scolen alle Lehenschaft, die Hertog Otte van Brunswig en geden heft in dem Lande, stede holden — Alle geistlike Lehen di he vorleghin heft, di scole wi stede holden, Vrowen Lifgeding, ane dar Dinst oder Vorchlehen up lit, die scole wie holden, diwile die Hertoge levet ok scole wi en er Gut liehen, je dat stuck **vor dri Vierdunghe** unde scolen eren erven, si sin mündich oder unmündich, umme er **Lehenware** liehen er lehen.„ Und in Karls IV Landbuche fol. 40 stehet diese schöne Nachricht, welche die vorhergehende erläutert **): „*In march. Brand. talis est consuetudo, quod principes Marchiae* suos **vasallos gratis**, *alios vero pro muneribus impheudarunt eoque vasalli de jure habent feudum. Alii vero vt clerici, mercatores,* *id*

*) Bei dem H. v. Ludwig in den reliqu. manuscr. Th. VII, s. 99 rc. und bei Herrn Gerken im diplomat. vet. march. Brandenb. I, s. 81.

**) bei H. Gerken a. a. O. Not.

id est, ciues et villani carent jure feudi *et* ideo *pro infeudatione de quolibet frustro III fertones argenti dare consueuerunt.*„ Hier haben wir Stellen, welche uns ein grosses Licht geben. Ich muß, ehe ich weiter gehe, meinen Lesern noch eine andere mittheilen; wenn sie schon erst in dem Folgenden stehen sollte. Sie erläutert.

In einem rechtlichen, bei einem alten unbesuchten Publicisten, aufbewahrten Gutachten stehet unter den Zweifelsgründen folgendes *): „angesehe dat de **Leenwar** in **stat des Deynstes** tritt, dar uth sick orsaket, dat wy sein, dat **Borger** Leenwar geven vnde **nit deynen**, de **edelinge deynen** vnde geven keyn Leenwar.„

Diesen Nachrichten zufolge sollte zwar Lehnware gegeben werden: aber nur von Lehen, welche die eigentlichen Lehnsunfähigen, oder die nicht dienen konnten, besassen. Die wahren Vasallen sollten umsonst belihen werden. Man sihet, daß die älteren Nachrichten die, im § 10 enthaltenen, Anmerkungen bestärken. Bei Bauern- und andern uneigentlichen Lehen kam die Lehn-

*) in Henning Godens consiliis, 1544 zum ersten mahle gedruckt, cons. XXV, n. 4, f. 166.

Lehnware auf. Ja, hier selbst war die Sache nur noch in ihrem ersten Anfange; wie ich in der Folge besonders zeigen werde. Die obige, aus dem rechtlichen Gutachten entlehnte, Stelle stehet unter den Zweifelsgründen, welche der Verfasser nachher widerleget. Ein Beweiß, daß auch **diese Ursache** der Lehnware nur von einigen, um neue Forderungen zu rechtfertigen, erfunden, von andern aber nicht gebilliget ward.

§ 13.

Fortsetzung des vorigen. Spuren der Canzleigebühren bei Reichsfürstlichen Lehnhöfen.

Der Abbt von Altaich in Bayern zahlte in diesen Zeiten, wenn er von dem Bischoffe zu Bamberg die Lehen empfieng, I) 26 *libras denariorum Bambergensium, quae faciunt* 38 *libras Hallensium* – II) *aliquando episcopo datus est equus.* – III) *Mareschalco et aliis tribus officialibus Episcopi, cuilibet, Marca argenti.* – *) Hier treffen wir wieder das alte *equus* – das *donum* nach Gefallen,

*) HVNDIVS in metropol. Salisb. P. II, f. 4. Ludwig ad A. B. II, f. 1221.

fallen, das *aliquando* – gewisse Abgaben in **die Lehnskanzlei** und für die **Hofbeamten**, aber keine Laudemien an. Es ist zwar nicht ausgedruckt, wofür eigentlich die, unter I erwähnten, 26 Pfund bezahlet werden sollten. Daß es aber keine Laudemialgelder waren, erhellet 1) daraus, daß die Summe, als Lehnware, viel zu gering wäre gewesen und bloß den Hofbeamten, mit den 4. Marken, die nur um ein Geringes weniger als die 26 Pfund Heller betrugen, eben so viel, als dem Lehnsherrn an Laudemien, hätte gezahlet werden müssen *): 2) daß diese Abgabe in einem nachherigen Vergleiche namentlich für die Canzlei bestimmt wird. Der bemerkte Schriftsteller fähret fort: – *pro qua (vna marca) concordarunt* 1476 *et soluerunt pro qualibet VI florenos Rhenenses. Item* Cancellariae *XVI florenos Rhenenses.*

§ 14.

*) Man sehe hierbei nach (des Vicecanzlers von Praun) gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen – K. III, § 10, s. 84 und K. IV, § 8, s. 105.

D

§ 14.

Bei den Reichsbelehnungen sind die Laudemien im vierzehenden Jahrhundert noch unbekannt.

Hält man diese Nachrichten aus den Zeiten der göldenen Bulle Kaiser Karls IV gegen dieses Gesetz selbst: so wird sich deutlich zeigen, daß man dazumahl bei Reichslehen nicht nur nichts von den Laudemien gewusst, sondern sogar dieselben stillschweigend verworfen habe. Im Tit. XXIX, § 1, stehet folgendes:

„*Decernimus, vt Principes Electores* – *dum feuda sua siue regalia ab Imperatore recipiunt*, ad dandum vel soluendum ALIQVID NVLLI penitus sint adstricti. *Nam* pecunia, *quae* tali praetextu *persoluitur*, *officiatis debetur.*„ Und § 2:

„*Porro ceteri Principes Imperii*, – *dum praedicto modo eorum aliquis feuda sua ab Imperatore Romanorum suscipit vel a Rege, dabit* officialibus *Imperialis siue Regalis curiae sexaginta tres marcas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis priuilegio seu indulto imperiali vel Regali tueri se posset et probare se solutum vel exemptum*

a

a talibus aut etiam aliis quibuscunque, quae solui in susceptione feudorum hujusmodi consueuissent. „

Wenn ein Nachdruck der Worte entscheiden, wenn ihre natürliche Bedeutung gelten soll: so hat Kaiser Karl IV die Laudemien bei Reichslehen entweder gar nicht gekannt, oder offenbar stillschweigend verworfen.

1) Die Churfürsten sollen **gar nichts**, die Fürsten nur die bestimmten Summen, *a*) für die Hofbeamte, *b*) für die Canzlei, bezahlen. Hätte

2) Kaiser Karl Laudemien fordern können, Er, der auf alle Art zu erwerben suchte: so würde Er es nicht vergessen, und keine so allgemeine Regeln gegeben haben. Man denke nicht, daß die Laudemien vorausgesetzet oder stillschweigend vorbehalten seien *). Man erwäge doch

*) Herr Canzlar **Estor** sagt in der angeführten Schrift, s. 45, § 77, n. II: Halucinatus est S. STRYKIUS cap. XVII, q. 27, examinis juris feudalis, qui existimauit, auream bullam nouemuiros a laudemii onere liberasse. Omnes uident, illam haudquaquam loqui de laudemio sed de praemiis septemuiris dandis. „ – **Stryk** hatte Recht; wenn gleich die g. B. nur von Hofamts- und Canzleigebühren positiv handelt.

3) den deutlichen Zusammenhang! *a*) Die Churfürsten sollen bei der Belehnung **keinem Menschen** etwas, **gar nichts**, (*aliquid nulli penitus*) geben; also, folget es nicht offenbar? also auch keine Lehnware. *b*) Und zwar deswegen, weil **alles Geld** was bei der Belehnung bezahlet wird, (*pecunia, quae tali praetextu persoluitur*) den Hofbeamten, als den Untergeordneten der Churfürsten, gebühret; wie es nachher bestimmt ist. Also noch ein Satz, welcher den Laudemien gerade entgegen ist. *c*) Die Fürsten aber, weil bei ihnen diese Ursache der **gänzlichen** Befreiung nicht vorhanden ist, sollten die Hofbeamten bezahlen. Wäre, was kann deutlicher sein? der vorherige Grund auch auf die Fürsten anzuwenden gewesen: so wären sie auch so frei als die Churfürsten geblieben. Nun bezahlen sie zwar die Hofbeamten und die Canzlei: doch gilt übrigens von ihnen, *quod ad dandum aliquid nulli penitus sint adstricti*.

§ 15.

Fortsetzung des vorigen.

4) In den Worten: – *aut etiam aliis quibuscunque, quae solui – consueuissent* –

könn-

könnte ich einen neuen Grund suchen. Man hat, nach diesem Zusatze, von keinen andern, als von den Gebühren für die Hofbeamten, etwas **sicheres** gewusst. — Es könnte, heisst es, vielleicht sonst noch etwas gewöhnlich sein, und das wollte der Kaiser, wenn es wäre, eben nicht abschaffen. Es war aber *a*) welches wohl zu merken ist, nicht **die Hauptsache**, nichts, um das man sich so, wie um die 63 und 1 viertel Mark, bekümmerte: also zuverlässig keine Lehnware; da diese noch **weit wichtiger** gewesen wäre. 2) ward nur zum Ueberflusse, auf allen Fall, der Zusatz gemacht. Bekannt war folglich keine Lehnware, vielweniger gewiß und bestimmt. Man könnte diese Erklärung dadurch

5) noch mehr bestättigen, wenn man genauer untersuchete, worauf der Zusatz eigentlich gehe. Der § 3 belehrete uns. Bei der Austheilung der 63 und 1 viertel Mark sollte gegeben werden — *Magistris, Notariis, Dictatoribus tres marcas, et sigillatori pro cera et pergameno unum fertonem, ita videlicet, quod Cancellarius et Notarii Principi recipienti feudum,* non ad aliquid, quam ad dandum sibi testimonialem recepti feudi seu simplicis inuestiturae litteram, *sint*

 ad-

adstricti, " — Also, wenn die Belehnten der Canzlei mehrere Mühe machten und andere Ausfertigungen verlangten: so mögte wohl noch ein anderes Geschenk gebräuchlich sein. Hierhin wären also die *alia quaecunque*, *quae solui consueuissent*, zu deuten.

Allein ich glaube vielmehr, daß dieser Zusaß keine andere Gaben vorbehalte, daß er nicht so sehr um der **Gebühren**, als um derer, bereits vorhandenen **Befreiungen** willen ist gemacht worden. Ich will mich näher erklären. Wir haben oben gehöret, (§ 9) daß die Erzherzogen zu Oesterreich ihre Lehen umsonst empfangen sollen, daß dieses mit den Worten, *sine datione omni* ausgedruckt ist. Daß sie also keine **besondere** Befreiung von diesen hier bestimmten, sondern eine **allgemeine** von allen Belehnungsabgaben hatten. Daher sagt dann Kaiser Karl IV: — von den Gebühren für die Hofbeamten und die Canzlei sollen die frei sein, welche beweisen können 1) se solutum vel exemtum a talibus (daß sie eine **besondere** auf **diese** Abgaben **namentlich** gerichtete) 2) aut etiam aliis quibuscunque, quae solui in susceptione feudorum huiusmodi consueuissent, (daß sie eine **allgemeine**, auf alle mögli-

mögliche Lehnsgebühren, gerichtete Befreiung, wie Oesterreich in den Worten – sine datione omni – hätten.) Hätte der Zusatz mehr auf die Gebühren selbst, als auf die schon geschehenen Befreiungen, gehen sollen: so wären die Worte, aut etiam aliis etc. an ihrem Orte ganz unschicklich gewesen. Es hätte ungefähr also heissen müssen: dum – aliquis feuda sua – suscipit – dabit officialibus – 63 marcas aut etiam alia quaecunque, quae solui consueuissent, nisi eorum aliquis priuilegio etc.

§ 16.

Ueber des Herrn von Ludwigs Erklärung.

Ich überlasse meine, auf den deutlichen Wortverstand und den Zusammenhang der G. B. mit vorhergegangenen Reichshandlungen gegründete, Auslegung dem Urtheile unpartheiischer Männer. Der Herr von Ludwig, urtheilet also*): „Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl aus der p. 1215. 1216. angeführten Urkund erhelle, daß sich die Reichsstände gar sehr beschwehreten, ausser denen an die Erbbeamten in der A. B. angewiesenen Lehnsgebühren, etwas

*) über die G. B. II, S. 1278.

weiteres zu bezahlen; nachgehends die Reichsstände dafür hielten, daß, indem die in der A. B. angesetzte Sporteln allein nahmhaft gemacht, die übrige insgesamt verworfen wären; Dieweilen aber anfangs hieselbst mit ausdrücklichen Worten anderer Lehensgebühren Erwehnung geschiehet, solche auch namentlich von denen Erbamtsgebühren unterschieden werden; nachgehends vielmehr dieses dafür zu halten, daß die Erbamtsgebühren etwas neues und etwa den Erbbeamten zugefallen, von Kaiser Carolo IV etwas gewisses gesetzet worden, und dahingegen die Lehensgebühren vor diejenige, welche sonsten zu Hofe Aufwartung und Bemühung gehabt, etwas altes und dem Reichsherkommen gemässes gewesen; nechstdeme oben p. 1215. 1216. sowohl, als auch p. 1049. 1050. angeführet, daß ausser denen Erbbeamten noch ein mehreres an die Hofbediente der Lehen halben abzutragen; über dieses in gemeinen Afterlehen dergleichen nicht weniger üblich, gleichwohl nicht dafür gehalten werden mag, daß die Kaiserliche Hofbediente hierunter geringer, als andere Fürstliche seyn würden: als halten wir davor, daß die A. B. durch die Benennung der an die Erbbeamte gehörigen Lehensgebühren, denen übrigen Kaiserlichen Hofbedienten dergleichen Forderung nicht abgeschnitten, sondern vielmehr

unter

unter den Worten: aut etiam aliis quibuscunque, bekräfftiget und vorbehaltrn habe.„

In dem Vordersatze dieser Stelle ist von einem anderen Gegenstande, als in dem Nachsatze, die Rede. Doch übergehe ich dieses und erinnere nur, 1) daß, nach dem gegebenen Beweise, der Zusatz nicht auf die Gebühren, sondern auf die Befreiungen gehe; 2) die Zweifels- und Entscheidungsgründe des H. v. Ludwig unschicklich aus den **neueren** Beschwerden der Reichsstände und den **neueren** bekannten Gebräuchen genommen seien. 3) Werden die Gebühren für die Erbbeamten und für die Hofbeamten, gegen den Sinn der göldenen Bulle, unterschieden. Nicht die ganze Summe der 63 Marken, sondern nur einen Theil derselben widmete der Kaiser den Erbbeamten und nur in dem Falle, wenn sie selbst ihre Stelle versehen würden. Also für die Bemühung. Folglich konnte an Gebühren für die Hofbeamten von derselben **Gattung**, wenn die Erbbeamte die Mühe übernahmen, nicht gedacht werden. Ohnehin sind ja die Erbämter älter, als die göldene Bulle, und mit ihnen wahrscheinlich die Belehnungsgebühren entstanden (§ 9). Es könnten daher 4) unter der mehr erwähnten Clausel, wenn sie ja auf Gebühren anzuwenden wäre, nur die

Verehrungen für die **niederen** Kaiserlichen Hof-beamten mit verstanden werden.

§ 17.

Bestättigte Auslegung der E. H. Oesterrischen Freiheit.

Ich habe oben (§ 9) gezeiget, daß die, von Kaiser **Friederich** II den Erzherzogen zu Oesterreich, mit den Worten, datione sine omni, gegebene Befreiung von den Gebühren für die Erb- und Canzleibeamten zu verstehen sei. Die göldene Bulle bestättiget meine Gedanken. Sie bezeuget, daß dieses hohe Haus, durch das allgemeine priuilegium, von denen, in der göldenen Bulle festgesetzten, Abgaben befreiet werde. So erläutert ein Gesetz das andere.

§ 18.

Von dem Pferde für den Erz- Erb- oder Hof- Marschall.

Gleichwie nun, durch diese näheren bestimmten Abgaben für die Lehnsherrlichen Beamten, die (§ 7, s. 27 rc.) angeführten Geschenke nach und nach scheinen ein Ende genommen zu haben: so ist es vermuthlich auch ein Ueberbleibsel und eine Verwandelung der, mit einem Pferde ehemahls gemach-

gemachten, Verehrung, wenn Kaiser Karl IV verordnet, daß das Pferd, auf welchem der belihene Fürst den Kaiserlichen Lehnstuhl berennete *), dem Erz- Erb- oder Hofmarschalle bleiben solle. *Dum autem Princeps* equo *vel alteri* bestiae *insidens feuda sua ab Imperatore recipit, vel Rege,* equus *ille seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur superiori Mareschallo, id est, Duci Saxoniae, si praesens fuerit. Alioquin illi de Pappenheim, ejus Vice-Mareschallo, aut illo absente Imperialis siue Regalis Curiae Mareschallo* **).

§ 19.

Bei den Bauerngütern vermehret sich die Lehnware, so wie der Lehnshandel. Scheinlaudemien.

Im vierzehenden, besonders im fünfzehenden, Jahrhundert wird der Gebrauch der Lehnware bei den Deutschen Bauernleihen vermehret und nach und nach immer näher bestimmet. Bei vielen

*) Von den Zeiten Kaiser Sigismunds bringt Buder, de cursu equestri feudali, in den observ. iuris publici, feudalis &c. S. 69 rc. Beispiele bei.

**) G. B. a. a. O. § ult.

len blieb es bei der Abliferung des Besthauptes nach des Besitzers Tode, welches mit einer gewissen Summe gelöset ward *). Bei manchen, wie bei den Meierdingsgütern, musste neben demselben noch eine besondere Lehnware, Umsat genannt, (von Umsetzen, zuschreiben auf den neuen Besitzer) bezahlet werden. Doch geschah es nur, wenn die Güter auf einen Fremden fielen **). Und überhaupt blieb die Lehnware auch bei diesen gemeinen Bauernlehen der Anlaß zu mehreren Streitigkeiten. Sie war etwas neues, durch Forderungen aufgebracht und durch Willfährigkeit zugestanden. Eine, im Anfange des sechszehenden Jahrhunderts wegen des Bambergisch-Domprobsteilichen Erbhandlohns zu Fürt verfertigte, Zeugschafft enthält unter andern Folgendes ***): „Item mir Fritzen rotten ist wißent, do ich meinen Hoff ererbt hat, mit sambt meynen Geschwi-

*) Man sehe den Landsidelbrief von 1472 in meinen Beiträgen zur Erläuterung der Deutschen Rechte, I Th. S. 251, und die Nachricht von den Höfischen Gütern, ebendaselbst S. 234.

**) Nach den Urkunden bei Buri, S. 1169 und 1174 rc.

***) stehet in den Selectis Norimbergensibus, Th. III, K. XII, S. 151.

schwisteretthen, do hab ich in Kauffs weyß angenummen vmb 60. 200. Gl. Handlon hat man von mir gefoodert 4. jar, daß ich mich erpotten hab, nach ampts gewohnheit vnd gerechtigkeyt, do hat man mich gefragt, waß ampts gewonheyt sey, da hab ich geantwortt, 12. Heller, pin ich vnterricht geworden von meynen elltern, do hat man mir daß lehen fürtzogen 4. jahr, dar noch hat man mir gelihen wie vor alter Herkommen, vnd nach ampts gewonheyt. Item tzum andern ist mir wissent von daß Heintz Frunpessen Hoff von seynem Bruder kauffs weyß angenommen, vmb 60. 200. Gl. der auch gelihen ist worden on alles Handelon nach ampts gewonheyt.„

Man suchte, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, die Lehnware in den Leihbriefen zu bedingen. Ein Landsidelbrief von 1513 *) bezeuget: „und hat igliche Party verwilliget, so der oftgemelt Shelthen von Dodes wegen abgehet — also sollen sin Kinder, die da noch im Leben, den Hof von nuhen von den gemelten Jungfrawen empfahen, und zu drucken Wincop geben III Gulden. Wann aber die Kinder nit sint, so sollen die andern Erben, auch ab yn geliebet, den Hoff

*) in Ayrmanns Anal. Hass. Coll. III, f. 110.

Hoff zu landsidelem Recht zu behalten von nuhen empfahen, und alsdenn soll der Wincop sten an den Jungfrauwen und eren Vorstenderen.„

Die eigentlichen Lehen sihet man je länger je mehr als eine Waare an, mit welcher sich handeln lässt. Man giebt dem Handel oft nicht den Namen eines Kauffs. Das Lehn wird aus Gnaden gelihen und das Kauffgeld nur als ein Anhang beigefüget, so daß es den Laudemien sehr ähnlich wird. Marggraff Johannes zu Brandenburg beleihet 1432 die von Alvensleven mit einem Hofe in Wahrenberg — „Das wir angesehen, erkannt und betrachtet haben solich mannichfaltige Getrew Dienste, die unser lieber getrewer Wernher und Heinrich Gebrüdere von Alvensleven uns — getan haben. Hierumb und von besundern Gnaden haben wir — belihen — —. Für solche Gnade und Gerechtigkeit haben die obgenannten Wernher und Heinrich — achzehen Schock und zwenzik Groschen an Landeswerung gütlichen und zu Dank bezahlet —„*).

§ 20.

*) bei H. Gerken in diplomatario vet. March. Brand. II, S. 417.

§ 20.
Beweiß aus den Lehnbriefen gegen die Lehnware.

Die Lehnbriefe der damahligen Zeiten berühren die Lehnwäre mit keinem Worte. Freilich kann man daher nicht ganz sicher, aber doch mit Wahrscheinlichkeit, schliessen, daß die Laudemien, als eine Gewohnheit, unbekannt gewesen seien. Die damahligen Lehnbriefe wurden öfters schon weitläuffig genug abgefasset. Die Herrn der Bauerngüter sorgten in ihren Belehnungsurkunden für die Lehnware (§ 19). Der Lehnsherr eigentlicher Lehen behielt sich Dienste, Eid, Renovation rc. bevor. Sollten die Laudemien, als eine sehr wichtige Abgabe, nicht zugleich angeführet worden sein, wenn die Vasallen nicht frei hätten belihen werden müssen? Und doch ist in den Lehnbriefen eine tiefe Stille. Vielmehr wird in vielen Urkunden versprochen, die Belehnung ohne einige Hinderung zu ertheilen.

§ 21.
Die Reichslehen erhalten sich im funfzehenden Jahrhundert bei der Freiheit der göldenen Bulle.

Wenigstens kennet man, bei den Reichsbelehnungen

nungen des funfzehenden Jahrhunderts, noch keine andere, als die, in der göldenen Bulle bestimmten, Gebühren.

Kaiser Sigismund beleihet 1417 den Erzbischoff von Magdeburg durch Herzog Rudolph III zu Sachsen, dem er deswegen Vollmacht giebt, nachdem, wie die Worte derselben lauten, „sollich Botschafft (die der Erzbischoff um die Belehnung abwesend zu erhalten an den Kaiser gesendet hatte) allen und iglichen vnsern K. Hoffs Amptlüthen ihre Rechte, die ir iglichen nach inhalt der Kayserlichen Gesezt in der Gulden Bulle begriffen, von Empfahung **wegen Fürstl.** Lehen, geburen, bezahlt — hat.„ *) Er stellet, wegen der bezahlten Abgaben, folgenden Schein aus: „Wir Sigismund – bekennen – wann der Ehrwürdige Günther Erzbischoff zu Meydburg – sin ehrbar Botschafft durch empfahunge willen seiner Regalien an uns zu diesenmal gesandt – und wann dieselbe Botschafft von der egenannten Regalien wegen von uns ußgerichtet ist, nach Inhalt der Brieve dorüber gegeben und sie auch dorumb von unsers küniglichen Hoffes Amtlüthe wegen, mit Namen des 1) Canzlers des

*) bei H. Böhmer de invest. per procuratorem, in den observ. iur. feud. S. 246.

des 2) Hoffemeisters 3) des Marschalls 4) des Kamerers 5) des Schenken und 6) des Küchenmeisters. Und was sich der vorgenannten Regalia wegen **nach Inhalt der gulden Bulle** begriffen, zu geben gebühret hat, endlich überkommen. Und das auch genzlich und gar bezahlt hat. Dorumb haben wir die obgenannte Günther — des alles, das sich dann von der vorgenanten Regalien wegen nach Inhalt der **itzgen Gesetze der Gulden Bulle** unsern Amtlüthen zu diesem male zu geben gebühret hat, quit und ledig gesezt „ — . *)

Es gilt zwar von den Geistlichen auf alle Belehnungen kein allgemeiner Schluß. Doch ist es schon genug, daß dazumahl, bei Belehnungen der Geistlichen, gar keine Erhöhung war, daß nachher auch bei diesen und bei Belehnungen, wo keine Stammsuccessionsfälle möglich sind, wie bei den Reichsstädten, Laudemien gefordert wurden, daß endlich Kaiser Sigismund voraussezet, es sei nicht mehr und nicht weniger zu zahlen, als was in

*) bei dem H. v. Ludwig über die G. B. T. II, s. 1024, der Estorischen Ausgabe, und bei Lünig im Reichsarchive, T. XIX, s. 282.

E

in der göldenen Bulle bestimmt ist; nach welcher die weltlichen Reichsstände mit den Geistlichen einerlei Summen zu bezahlen haben.

§ 22.

Von der Lehnware im funfzehenden und sechszehenden Jahrhundert.

Was man im funfzehenden Jahrhundert und im Anfange des sechszehenden von der Gültigkeit der Lehnware überhaupt und ihrer Anwendung auf eigentliche Lehen gehalten habe, davon mag uns ein altes vortreffliches, nach ächten Deutschen Grundsätzen geschriebenes, Gutachten belehren *). In den Entscheidungsgründen heisst es: „Is tho gründliker vnnd weder Vorstendnisse tho merken, dat in meynen Leenrechten gemeynen edder Sasseschen vorhot ys, dat de Man sy plichtich synem Heren Leenwar, so de Here den man beleenen schal, tho geuende, sundern dat ys her gekommen **van gedrengnisse, gewolt vnde macht der Heren de ichtes wann den Mannen de leeninge vortogen hebben,** dat

*) Es stehet in Henning Godens consiliis, 1544, 1609, Fol. s. 156 ꝛc. und ist schon § 10 angeführet worden.

dat den Mannen schedelick hedde mocht wesen, dar-dorch se tho den gifften vnde gauen komen syn, des den Nakomen der Heren, vnde der Manne, also gefolget, vnde swigende gewillet vnde gefulbordet hebben, so lange wente eyn so dann in recht gegan ys, dat denn hefft syn mocht, an gesehn, dat alle Leenrecht van gewonheit, langer ouinge, vnde Landlouffliger wite entsproten syn —

Yt ys wol war, dat in den Rechten vorhot ys, dat de Pachtman, den men emphyteotam nömet, se he de Pachtgüder vorandern will, dem Pachtheren den vefftigesten deyl deß Koppgeldes edder werdoringe des gudes, geuen schal, ot en were, dat de gewonheit den Deyl höger drunge edder anderest settede.

Ock mot de beleende Man de fort, so he mit synem Herrn tho der wiginge des Römischen Königes faren schal, mit dem teynden Pfundes eyns jahrs Renthe na den Sassischen Leenrechten, edder mit der Helffte eins jars Renthe lösen.

De Försten ock, vth genommen Korförsten, de Leene vam Rike hebben, in der entfanginge möten geuen des Kaysers etliken Amtlüden dre vnde sestich marck sülvers vnde einen ferding.

Ock mach de Here syn Leen dat om wedder heym gefallen ys, vorköpen, vnde ock in der

leeninge Leenwar gelt adder andern deynst dem Manne vpleggen, vth der welcken villichte de Leenwar tho geuende, in der entfendinge des verstoruen Leenmans leeneruen edder nachfolger im Leene, sick orsaket hefft vnd entsprungen ys, vnde vth langen jahren her, alzo, in lantlaufftige wonheit vnd ouinge, gedrungen vnde gebreidet ys, dat denn anthofaende mit den bewerden Rechten fast schone vnde fruchtbarlich were, jedoch na dem yt sick in de lenge teynde worde, vorblifft yt vp dyt mal.„

Vergleicht man dieses Gutachten mit der bereits vorgetragenen Geschichte: so findet sich die nützlichste Uebereinstimmung. Was die angeführten Urkunden bezeugen, was der ganzen damahligen Lehnsverfassung gemäß ist, bestärket dieser Gelehrte. Er unterscheidet den Anlaß der Lehnware, die Scheinlaudemien. Er kennet keine andere, als die Lehnsgebühren, welche sich auf die göldene Bulle auf ausdrückliche oder stillschweigende Verträge, gründen. Man sihet daher, daß damahls die Laudemien zwar hier und da aufgekommen, aber als etwas neues beständig widersprochen, und als eine Schuldigkeit überhaupt unbekannt gewesen sind.

§ 23.

§ 23.

Fortsetzung des vorigen.

Canzleigebühren. Heergewette.

Mehrere, in diesen Zeiten vorgefallene, Handlungen bestärken die vorhergehenden Grundsätze. Herzog Otto II verordnet in seinem, der Pommerischen Landschafft 1464 gegebenen, priuilegio, daß der Canzlei für einen Lehnbrief mehr nicht als ein Gulden gegeben werden solle *). In der Verschreibung zwischen dem Herrn Abbt zu Fulda und dem Rathe zu Frankfurt, das Schloß Bonamese betreffend, vom Jahre 1503, **) wird verglichen: „Zu welcher Zeit die Lehenmann das Lehen empfangen, sollen sie in die Canzley funffzehen Gulden und den Kammerknechten achthalben Gulden geben und nicht mere.„

Diese Bedingungen der Canzleisporteln zeugen gegen die Lehnware. Der Rath zu Frankfurt ward ausdrücklich zu nichts mehr als zu der bestimmten Summe verpflichtet.

Das alte Heergewette zeiget sich noch an einigen Orten, wird aber mit einer geringen Summe

*) in Lünigs corp. iur. feud. T. II, s. 1485.

**) bei Moser im Reichsstättischen Handbuche, Th. I, s. 525.

me eingelöset und bekömmt den **Schein einer Lehnware.** Nach den Tecklenburgischen Lehnsgesetzen musste das Heergewette, bei Verlust des Lehns, entweder mit einem Pferde abgelifert oder mit einer halben Mark gelöset werden *).

In einem Osnabrückischen Lehntagsprotocolle von 1561 **) lesen wir Folgendes: „Zum letzten (ward gefragt) und als ein jeder Lehnmann seiner Lehngüter Verzeichnüß vor der Belehnung über zu geben und darauf vom Lehnherrn, nach empfangener Belehnung, Lehnbriefe aus der Cantzeleien zu nehmen schuldig ꝛc. Was davor den Canzleien Gerechtigkeit und dem Lehnherrn zu geben sich gebühret ꝛc. Diesen Articul hat der Lehnrichter an N. N. gestellet, Er wieder eingebracht, daß **dem Lehnherrn sein Herrgewedt, als jetzigen gangbaren Müntzen drey Thaler. Darbeneben dem Hoffmeister einen Thaler und der Canzley einen Thaler zu verrichten ꝛc.**„

Das Heergewette war eigentlich ein Recht, welches dem Herrn in Ansehung des Verstorbenen zu-

*) Leges feudales Tecklenburgicae, § 10 und 11, bei Ludwig in reliqu. manuscr. Th. II, S. 301, 302.

**) bei Ludwig de primo foro subfeudorum Imperialium, app. I, S. 14.

zukam. (§ 7.) Gleichwie man aber dessen **Einliferung** schon in den älteren Zeiten mit der Belehnung verband: so bekam es nach und nach wirklich den Schein, als wenn es für die Belehnung bezahlet würde. Daher heisst es in der vorhergehenden Stelle, daß dem Lehnherrn wegen der Belehnung das Heergewette gebühre. Und in dem Lehnbriefe, welchen Philipp III König zu Spanien, als Herzog zu Geldern, dem Grafen Enno von Ostfriesland 1586 giebt, *) beleihet er diesen mit den Herrschafften „wie dieselben — erlediget worden und — was uns als Herzog von Geldern und Grafen von Zütphen nach Gelderischen Rechten **mit einem grauen Hengst zu muthen**, lehnbar, wohl zu verstehen, daß wenn vorbesagter Herr Graf Enno zu sterben kommen wird, alsdenn vorbesagtes Lehn wieder gemuthet werden solle **mit eben demselben Heergewette** und Gerechtigkeiten als vorhin gesaget worden.„

Eben diese alte Gewohnheit behält der Bischoff Johann zu Münster, in der Declaration

*) Hochfürstl. Ostfries. Prom. die Rittbergische Erbfolge betreffend, 1731, Beil. N. 8. Buder obs. iur. publ. feud. s. 97.

der Lands- und Lehnsprivilegien 1570: *) „Da aber einige von den Lehngütern – uns heimfielen, die wollen wir vererben lassen – doch mit der Bescheidenheit, daß wir – in fürbestimmten Fällen – **mit Anbietung des gewöhnlichen Heergeweides** und Eides um Belehnung gebührender Weise – gebeten werden.„ Er erlässt das Heergeweide, welches sonst in den Städten nach Jemands tödlichem Abgange gefallen, „behaltlich doch uns und unsern Nachkommen solche Heergeweide, als man uns von unserm Manne und Dienstmannsguth von rechtswegen zu entrichten schuldig.„ **)

§ 24.
Weitere Nachrichten aus dem sechszehenden Jahrhundert.

Die Beschwerden wegen der Laudemien häuffen sich von Zeit zu Zeit. Sie werden Gegenstände der Verhandlungen auf den Landtägen und auf die neuere Gewohnheit eingeschränket. Zu

*) Art. II, in Thummermuths Krumstab schleusst niemand aus, n. 14, ed. Kreff. s. 52, und bei Lünig im corp. iur. feud. T. I, s. 1781.

**) Art. XXIII, daselbst, s. 1785.

In dem Landtagsabschiede des Fürstenthums Braunschweig, Wolfenbüttelischen Theils, von 1597, *) ist folgendes enthalten: „Fürs 29, dy Leen-Waar belangend, wird es denen, so sonderliche Gedinge, wy auch denen, welche dy nächsten drei Fälle gleichförmige Leenwaar gegeben und angenommen haben, dabei sowohl zu Hofe als bey denen von denen von Adel im Fürstenthume, wy dann auch so vyl dy Leenwaar bey Hofe belangend ausserhalb itzt ermeldter beyder Fälle bey der von mehr Hochermeldten Fürsten Herzogen Heinrichen dem jüngeren gemachten und seit her in gemein gebrauchten Leenwar, den Afterlehnleuten aber, so denn von Adel Leenwar zu entrichten schuldig, ausserhalb oberwähnter beyder Fälle es bey nachfolgender Tax billig gelassen: nemlich von einer Hufen Landes, wenn es gut Acker ist, fünf Thaler, wenn er aber nicht gar gut ist, drey oder vyr Thaler, von einem Zehnden der dritte Theil eines Jahrs Auskunft, von einer Mark Geldes einen Orts Thaler —. Dabei denn auch in acht zu nehmen, daß von den Gütern, dy einer im Leenbriefe, aber nicht selbst noch durch Affterleenleute im Besitz hat, weder

*) Der Extract stehet bei Lünig a. a. O. T. II, f. 1451, 1452.

by Hofe noch von den von Adel einige Leenwar zu nehmen sich gebühret.„

Auch bei den Bauerngütern bleiben die Laudemien, ob sie gleich in Ansehung derselben weit eher eingeführet waren, immer ungewiß. Man fähret deswegen fort, dieselben in den Leihbriefen zu bedingen. So heisst es, unter vielen andern Beispielen, in einem Landsidelbriefe von 1571 *): „Wann auch diese vier Mompar samt oder sonder, oder auch ich Dr. Johann nach dem Willen Gottes tödlichen verfahren werden, so sollen jederzeit die anderen Miterben, durch einen andern Lehentrager, so ich, oder meine Erben aus ihnen zu erwehlen, da der Fall sie die Lehnträger betrifft, von mir, oder aber, da ich verfiele, sie selbst von meinen Erben, diese Güter — wieder zu empfangen, **ihren Weinkauff** und Revers dagegen heraus zu geben schuldig seyn.„

Franzkius **) bringt ein Responsum der Jenischen Juristen von 1579 bei, woraus ich nur dieses mittheile: „Belangend eure 6 Frage; wenn ein Gut dem Lehnmanne vor sich und seine Erben verlihen ist: stirbet alsdann der Be-

*) bei dem H. v. Ludolf in der contin. obseru. forens. §. 631.

**) de laudemiis, §. 40.

Besitzer: so geben die Erben, gemeinen land-üblichen Rechten nach, kein Lehngeld. Vors 7 und 8, wenn der Lehnherr verstirbet oder sein Lehengut durch Kauff oder Wechselung verändert: so können seine Lehnerben oder nachfolgende Käuffer die Lehnwahre von den Lehnleuten keineswe-ges fordern, sondern gebühret sich in diesen und in den Fällen der sechsten Frage, nur ein Schreib-schillig.„

In den Landesordnungen wird die Lehnware theils nach dem Römischen Rechte theils nach der neuesten Gewohnheit bestimmet, doch überall auf eine Art, welche beweiset, daß dergleichen Abgaben verhasst blieben.

Fürst Joachim Ernst zu Anhalt verordnet 1572: *) „Wir befinden auch, das von denen, so ir eigen Gerichte haben, die Leute mit übermässiger Lehnwahre, in viel wege beschweret vnd darinn grosse Vnordenunge gehalten werden. Setzen demnach vnd ordenen, das hinfürder die Lehnwahre nicht höher, dann von fünfzig Gulden einer, wie es dann auch den Rechten gemäß, vnd auch nicht eher, solcher massen genommen, dann wann die Güter verkaufft oder verwechselt

vnd

*) Art. XXII, in des Fürstenthums Anhalt Polizey und Landesordnung, 1572.

vnd der Kauff oder wechsel wirklich volnzogen werde. Wann aber die Lehnherren oder Lehnleute vorsterben, oder sich sonsten Veranderunge zutragen, so soll es bey doppelten Zinsen, so viel solche Güter jerlichen zu geben pflegen, bleiben.„ Wobei ich dieses bemerke, daß 1666 hinzugefüget ward *): „Es sey dann ein anders in den Erbzinslehnbriefen enthalten, oder aus alten beglaubten Saalbüchern und Zinsregistern das Wiederspiel deutlich und klar zu erweisen.„

Gleichen Grundsätzen folget Churfürst Mauritius zu Sachsen 1543: „Wir wollen auch und gebieten, daß die Bürger in den Städten und andern in unsern Aemtern oder sonst mit der Lehnwahre nicht übernommen, sondern darinnen die alte Gewohnheit und das unverneintliche Herkommen gehalten und wo dasselbe mit Bestand nicht eingeführet, gar nicht unter keinerley Schein unterstanden werde.„

Auf wenige Fälle, ausser der Gewohnheit, schränket Churfürst August zu Sachsen, 1572 in einer ausführlichen eigenen Constitution, die Laudemien ein **).

§ 25.

*) in der Erneuerten und verbesserten Landesordnung, Tit. XIII, 1666.

**) s. Extract aus Ch. Augusts — sonderlichen

§ 25.

Begebenheiten, welche mit dem Ursprunge der Laudemien verwandt sind.

Ich habe einen neuen Weg gesuchet, um den Ursprung der Laudemien zu entdecken. Ob ich ihn gefunden, ob er richtig sei, mögen prüfende Männer beurtheilen: und ich will mich nachher selbst näher erklären. Genug! wir hören im sechszehenden Jahrhundert von Laudemien, und noch mehr von erhöheten Canzleigebühren, von einzelnen, hier und da aufgekommenen, Forderungen. Wir hören Beschwerden über Neuerungen an Reichsständischen Lehnhöfen und besonders auch, wie unten wird angeführet werden, gegen das Ende des sechszehenden und den Anfang des siebzehenden Jahrhunderts, an dem Kaiserlichen Reichslehnhofe. Sind denn etwa in diesen Zeiten besondere Veränderungen vorgefallen, welche die Laudemien hätten veranlassen können? Vielleicht finde ich solche! Ich will alles aufsuchen.

§ 26.

chen Constitution, dd. 21 Apr. 1572, Const. X, bei Lünig im corp. iur. feud. II, S. 601 ꝛc.

§ 26.

I. Entstehung geordneter Canzleien. Verfall der alten Lehnhöfe.

Es ist vor allen Dingen merkwürdig, daß in diesen Zeiten die alten Lehnhöfe, die Mannengerichte, sich ihrem Verfalle nähern. Die Canzleien, welche die Reichsstände in ihren Landen anrichten, näher ordnen und nach und nach vermehren, verdringen die alten Mannen aus dem Besitze der wichtigsten Herkommlichen Rechte. Man fängt an, gerichtliche und aussergerichtliche Geschäffte von dem judicio parium curiae ab- und an die Landscanzelleien zu zihen. Man sihet die Berufung auf das Mannengericht als etwas ausserordentliches an. Wenigstens, und das ist hier gerade die Hauptsache, bekommen die Canzleien meistentheils die aussergerichtlichen Lehngeschäffte zu ihrer Besorgung und überlassen nur die gerichtlichen den Lehnhöfen. Ob diese Veränderung auf die Belehnungsgebühren einen Einfluß gehabt haben, lässt sich leichter bestimmen, wenn man das folgende hinzuzihet.

§ 27.

II. Die Lehnbriefe werden vermehret.

Daß in den älteren Zeiten keine Lehnbriefe

sind gegeben worden, ist in Ansehung der Reichslehen bereits oben (§ 9) bemerket. Bei Reichsständischen Lehen ist ihr Gebrauch erst im funfzehenden und sechszehenden Jahrhundert allgemeiner geworden. Ja in diesen Zeiten nahm man oft noch, um wegen der Belehnung eine Gewißheit zu erhalten, zu den Notariatsinstrumenten seine Zuflucht. Ein solches ward über die, von dem Hochstifte Würzburg den Grafen von Isenburg, welche vorher keine Lehnbriefe erhielten, 1575 ertheilte, Belehnung gefertiget *). Da der Abbt zu Limperg die Grafen zu Leiningen 1492 belehnet: so wird von einem Notarius eine Urkunde aufgesetzt, in welcher es heisst **): — „als Abt und Convent nach vieler Inrede, Berichtung genommen, daß nach altem Herkommen solch Lehen nit sonderlich bestimpt, auch zu beeden Theilen nit Brieffe geben, oder genommen sindt — .„

Besonders waren die Lehnbriefe bei Erneuerung der alten Lehen ganz unbekannt; und sie

*) bei Lünig im corp. iur. feud. I, S. 195.

**) Endliche Deduction und Schlußschrift in Sachen Leiningen contra Westerburg, S. 58. Estor de inaugur benef. S. 75.

sie sind erst im vierzehenden Jahrhundert zuweilen gebräuchlich geworden *). Eine Wahrheit, welche den Herrn Canzler von Ludwig **) verleitete, zu glauben, daß die Erneuerung der Belehnung selbst eine Erfindung der späteren Zeiten sei.

Die Lehenbriefe, welche von dem Lehnsherrn ausgestellet werden, sollten nach ihrem wahren Zwecke eigentlich zum Vortheile der Vasallen sein. Daher wurden dergleichen nur gegeben, wenn sie der Lehnmann verlangte. Allein die Sache änderte sich. Man fieng an, die Lehenbriefe, wider den Willen des Belihenen, aufzudringen. Es entstehen mehrere und, wenn man nicht bis auf die geheimen Absichten zurückgehet, unbegreiffliche Streitigkeiten. Die Vasallen wollen keine Lehnbriefe. Sie schützen sich mit priuilegiis — in einer Sache, die doch zu ihrem Vortheile erfunden sein sollte. Man lese, was unter andern

*) Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebrachten Fränkischen Lehnsgewohnheit, vermög deren die agnati collaterales die Succession in denen Fränkischen Lehen — zu behaupten berechtiget seyn, §. 17, Buder in den amoen. iur. feud. §. 137.

**) im iure feudali, §. 341. Not. *

dern von den Lauenburgischen *), den Mecklenburgischen **), den Pommerischen Lehnleuten ***) an verschiedenen Orten erzählet wird.

Doch wozu denn alles dieses? Was haben denn die Lehenbriefe mit den Laudemien zu thun? — Es sei einsweilen eine Aufgabe, ob nicht mit der Veränderung der Lehenhöfe und der Canzleien die Lehenbriefe vermehret und **nothwendig** geworden, ob nicht dadurch erhöhete Belehnungsgebühren, selbst die eigentlichen Laudemien, da noch andere Ursachen hinzukommen, entstanden sind? Man urtheile, ob folgendes zur Auflösung diene!

Die Vasallen wollten keine Lehnbriefe; 1) weil sie in denselben eine Bezweifflung ihres verwandschafftlichen Erbrechts zu finden glaubten; welches hierhin weiter nicht gehöret. Sie hätten aber vielleicht nicht so sehr gegen die Lehnbriefe geeifert, wenn man nicht 2) Lehnbriefe und Belehnungsgebühren mit einander verbunden,

*) Bei **Lünig** im corp. iur. feud. II, s. 1398.

**) daselbst, II, s. 1542 2c.

***) a. a. O. s. 1485, und A. G. **Schwarz** in der Pommer- und Rügianischen Lehnhistorie, s. 151 und s. 946.

den, auf die Ausfertigung jener Schriften die Schuldigkeit zu diesen Abgaben nicht nothwendig geleget hätte. Denn also muß ich folgende Handlungen verstehen.

In einem Bedenken von der Eigenschafft der Pommerschen Lehngüter *) wird angeführet, „daß die Pommersche Lehnleute keine Lehnbriefe nehmen müßten, wenn sie aber solche selbst begehreten, seien sie von allen Abstattungen und Recognitionen frei, und habe Herzog Otto II in seinem der Pommerschen Landschafft anno 1464 gegebenen priuilegio verordnet, daß der Canzlei für einen Lehnbrief mehr nicht als 1 Gülden gegeben werden solle.„ Die Belehnungsgebühren und die deswegen einzuführende Nothwendigkeit der Lehnbriefe war also die Hauptsache. Nicht die Lehnbriefe an und für sich, sondern die Folgen waren den Vasallen verhaßt. Die Belehnungsgebühren waren etwas neues. Man suchte einen Grund und glaubte ihn in den Lehnbriefen zu finden. Sehr deutlich bestättiget dieses die Nachricht von den Mecklenburgischen Lehnsachen mit folgenden Worten: **) „Man hat

*) bei Lünig II, s. 1487.

**) daselbst s. 1542 und 1543.

hat verschiedene mahl in selbige (die Ritterschafft) wegen Annehmung der Lehnbriefe sehr hart gedrungen: aber die Ritter- und Landschafft hat es schon ao. 1370 verbeten, darauf auch die declaratio Serenissimorum – erfolget – und 1663 auf Antrag, alles bei dem alten Herkommen zu lassen und bey Empfahung der Lehen keinen mit neuen Eiden oder mit Unkosten und neuen Lehnbriefen zu beschweren, declariret, „Niemand mit neuen Eidespflichten, ungewöhnlichen Unkosten und Lehntaxen zu beschweren.„ Noch mehr! *) „die Vasallen in Mecklenburg recognosciren ihre Lehen nicht anders, als daß sie sich gewöhnliche Muthzettel geben lassen, aber hierüber keine absonderliche Lehnbriefe wie in andern Canzleien bräuchlich gegen Leistung der Gebühr ablösen.„

Ich werde bei dieser Untersuchung besonders aufmerksam; da ich selbst bei den Bauerngütern ähnliche Handlungen finde. Nur ein Beispiel! In einer Verleihung von 1554 stehet: **) „Wann auch gedachte eeleude mit Tode verfahren, alsdenn sollen ihre Erben vor-

 gemelt

*) bei Lünig a. a. O. II, s. 1543.

**) bei dem Herrn von Buri s. 1390, N. 11.

gemelt (ob sie deren laissen werden) diese Güter von Uns oder Unnsern Erben widdeumb zu empfahen und neue Bestendnus anzunehmen schuldig seyn.„ Bei dieser Verpflichtung kam es hauptsächlich auf den Wincop an. War der Bauer nicht zu Annehmung neuer Lehnbriefe verbunden: so glaubte er auch desto eher von der Lehnware befreiet zu sein *).

§ 28.

III. Veränderung der Lehndienste.

Der alte Feudist, welchen ich im § 22 habe reden lassen, berühret eine Meinung, nach welcher die Lehnware an die Stelle der Dienste getretten sei. Wer diene, zahle keine Lehnware und umgekehrt. Wäre dieses: so hätten wir einen neuen Grund zu den Laudemien in den gedachten Zeiten. Die Lehndienste dauren zwar noch, aber geschwächet, fort. Der beständige Soldat findet Beifall. Soviel ist gewiß, daß nach

*) H. F. A. Sorgen sagt in seiner Chronologie des teutschen Lehnwesens, (1764) s. 31: „Spener untersucht in seiner teutschen Staatsrechtslehre, B II, A. 9. s. 127 die

nach dieser Veränderung die Freiheit der Vasallen von Abgaben überhaupt zu wanken anfieng. Sie konnte also auch die Gelegenheit zur Forderung einiger neuen Belehnungsgebühren sein; da das Lehn jetzt noch eine weit grössere Gnade, als vorher, ward.

die Ursachen, warum die Vasallen die Lehnbriefe anzunehmen sich geweigert haben, deren wichtigste ohne Zweifel der Hang zu den Symbolischen Uebergaben der Güter gewesen." Spener ist ist mir jetzt nicht gleich zur Hand. Aber die angeführte Ursache wäre theils in Beziehung auf die grosse Widersetzlichkeit, sehr gering, theils den bekannten Verhandlungen nicht gemäß. Kann man wohl durch sie die Fragen: warum die Vasallen zwar Muthscheine, nur keine Lehnbriefe, annahmen? warum neben den Lehnbriefen allemahl auch der Lehntaxe gedacht werde? erklären? Siegel de litteris inuestiturae, Kap. II, gedenket auch dieser Widersprüche der Vasallen gegen die Lehnbriefe, aber ohne ihren Grund zu erforschen.

§ 29.

IV. Die fremden Lehnrechtslehren vermehren sich in Deutschland.

Durch die Liebe zu auswärtigen Rechten, durch die fremden Lehnrechtslehrer werden in eben diesen Zeiten die, in andern Reichen gebräuchlichen, Abgaben bekannter.

Releuium war schon eine alte Schuldigkeit der Vasallen in Engelland, Frankreich ꝛc. Es bestund theils in Pferden, Waffen, theils in Gelde und Einkünften. Wenn nach den ORDONNANCES DE S. LOVIS von 1270 der Vasall um die Belehnung gebührend gebäten hatte: so sollte der Herr sagen: *Je vous reçois et retiens mon homme de fief et en confirmation du nom de foy et de vray seigneur, vous baise volontier sauf mon droit et l' autruy selonc la coustume de diuers pays et lieux; puis ledit seigneur* peut prendre la moitié de rentes, *s' il ne fait* relief *et aussi de releuaisons (ou droits qui sont deus a toute mutation de fief.) Mais ne se releue pour tutelle,*

tutelle, ne pour douaire — „. *) Von den Englischen Gesetzen in Ansehung des Heergewettes ist schon § 7 etwas vorgekommen. Bestimmter wird der Belehnungsgebühren in den Gesetzen Kaiser Heinrichs I und Heinrichs III gedacht: *si quis Comitum vel Baronum nostrorum siue aliorum tenentium de nobis in capite per seruitium militare mortuus fuerit, et quum decesserit, heres suus plenae aetatis fuerit, et releuium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum releuium: scilicet heres vel heredes comitis de Baronia integra per centum libras* — „ **). Wie es im Königreiche Neapolis gehalten werde, bezeuget der dorten gebürtige Königliche Rath

F 4 MATTH.

*) im Senkenbergischen corp. iur. feudal. S. 482 rc.

**) A. D. ALTESERRA de origine et stat. feud. pro moribus Galliae, c. XIV, bei Schilter, S. 48, Estors onus laud. depos. S. 30, Not. aus Matth. Paris in historia a Guilielmo conquestore ad ultimum annum Henrici III, ad a. 1110 und 1215.

MATTH. DE AFFLICTIS, *) so wie er es erfahren hat: *Certum est*, sagt er, *quod releuium est vocabulum, quod non reperitur in iure Romano, nec in isto iure feudorum, nec in iure constitutionm regni, nisi in constit. Post mortem in fin. Sed est quoddam vocabulum inuentum ab hominibus idiotis huiut regni — Certum est, quod consuetudo non scripta in regno est, quod istud releuium soluitur a filio uel agnato, quando mortuus est tenens feudum.*"

Diese ausländischen Gewohnheiten sind zum Theile blosse Ueberbleibsel und Erweiterungen derer, auch in Deutschland vorhanden gewesenen und an einigen Orten noch vorhandenen, Gewohnheiten. Sie wurden erst in den gedachten neueren Zeiten in Deutschland bekannter und durch Andere, die entweder dieses Recht auch bei uns befestigen wollten, oder die Vaterländischen Sitten von auswärtigen Gebräuchen nicht unterscheiden konnten, aufgeführet. Es kann also sein,

*) in comment. super III feud. Lib. f. 268, N. 21 und 22 ed. Francof. 1598, fol. 120; ed. Lugd. 1560.

sein, daß diese fremden Gewohnheiten nach und nach das Ihrige zur Entstehung der Laudemien haben beigetragen. Doch ward das Wort, *releuium*, niemals aufgenommen *); und dann muß man ja nicht glauben, daß die Nachrichten von dem ausländischen älteren bestimmten *releuio* auch von dessen früheren Gebrauche in Deutschland zeugten. Es mag immer zum Theile in der, auch den Deutschen bekannten, Gewohnheit, Pferde ꝛc. aus des Verstorbenen

*) Nur zuweilen gebrauchet. Bei dem Walkenriedischen Lehnhofe werden wir es bald (§ 34) antreffen. Es hat aber eine eigene Bedeutung. In einem andern wird es in einem F. H. Darmstädtischen Schreiben, in einer Marggr. B. Onolzbachischen Schrift, (Sel. iur. publ. Th. IV, s. 134, 135, Th. V, s. 195) und an mehreren Orten genommen. Releviren heisst da, zu Lehen empfangen werden. In einer Urkunde, bei Spellmann in archaeolog. s. 484, Ludwig de iure annat. s. 42, N. y) heisst es: „quod si abbas Waltherus moriatur vel vitam suam mutet, monachi *releuabunt* terram eandem & facient seruitium erga dominum.

Verlassenschafft abzulifern, ihren entfernten Grund haben. In Deutschland ward der Gebrauch nicht erweitert, sondern nach und nach verwandelt oder abgeschafft. Die vorherige Geschichte muß hier beweisen. Ueberhaupt erwarben sich die Deutschen Reichsstände und mit ihnen die Unterthanen je länger je mehrere Freiheiten, die so gar alte gesetzmässige Bürden, vielmehr neue Auflagen, vertilgten.

§ 30.

Besonders bei Reichslehen, VI, verhinderte Lehnsconsolidationen.

Sonst hatte der Kaiser einen grösseren Nutzen von den Reichslehen. Ohne noch einmahl der veränderten Lehndienste und anderer Umstände zu gedenken, verdienet besonders bemerket zu werden, daß durch weitläuffigere Succeßionsrechte durch häuffige Antwartschafften, der Heimfall des Obereigenthums nicht leicht mehr zu erwarten war; bei welcher Gelegenheit sonsten oft grosse Summen an den Kaiser bezahlet wurden, um ein neues Lehen zu erhalten.

§ 31.

§ 31.

VII, veränderte Gestalt des Kaiserlichen Reichshofrathes.

Man mag den Kaiserlichen Reichshofrath für ein, bei Gelegenheit der Errichtung des Kaiserlichen Reichscammergerichtes, verordnetes neues Gericht oder für ein altes fortgesetztes halten, worüber ich mich hier nicht ohne Ausschweifung erklären kann: so hat er wenigstens in dem fünfzehenden und sechszehenden Jahrhundert eine veränderte Gestalt und die Lehens- und Belehnungssachen, mehr als vorher, erhalten. Ob dieses und die noch neuere Wahrheit, daß ihm die Laudemien von Kaiserlicher Majestät überlassen sind, auf deren Entstehung selbst einen Einfluß gehabt habe, kann ich nicht weiter untersuchen.

§ 32.

VIII, Veränderte Reichsbelehnungsart.

Es ist bekannt, daß die Reichsfürsten bei dem Empfange ihrer Lehen, welcher mit so vielen Feierlichkeiten verbunden war, besondere und grosse Kosten aufwenden mussten. Diese und die

die Entfernung von vielen, im hohen Alterthume gegründeten, Gebräuchen, die Bequemlichkeit für den Kaiser, noch mehr für die Reichsstände, verursachten, daß diese alte feierliche Belehnung schon seit einigen Jahrhunderten aufhöret und die Lehen in dem Pallaste des Kaisers, meistentheils durch Gevollmächtigte, empfangen werden.

Die ersten Belehnungen in dem Pallaste des Kaisers, oder wie sich die alten Nachrichten ausdrücken, in der Kammer, glaubte der seel. Buder *) unter Kaiser Karl V zu finden. Der Herr Hofrath Böhme hat aber gezeiget, daß sie schon unter Kaiser Max I, bei der Belehnung Herzog Georgs zu Sachsen, Herzog Alexanders zu Baiern, Bischoff Georgs zu Bamberg ꝛc. gebrauchet worden sind **).

Wenn

*) de inuestitura feudorum imperii in camera, in dessen amoenitat. iur. feud. s. 10 ꝛc.

**) quaedam antiquiora inuestiturae feudorum imp. in camera exempla, Lips. 1755, s. 17, § 10 und 11, aus der Beschreibung des Reichstages zu Cölln, bei dem H. von Senkenberg in der Sammlung ungedruckter und rarer Schriften, 1, s. 206.

Wenn wir nun zum voraus setzen, daß die Befreiung von den alten feierlichen Belehnungen den Reichsfürsten eine höchst angenehme Neuerung war: so ist der Entschluß, diesen Vorzug auf alle mögliche Weise zu erhalten, dazumahl sehr leicht die Quelle einer neuen Abgabe geworden. Das sonst dem Erbmarschalle zugefallene Pferd (§ 18) ward nun bezahlet und heutiges Tages zu 120 Gulden angeschlagen. Wer die Gelegenheit hat, die, zu dieser Veränderung gehörigen, geheimen Verhandlungen näher zu prüfen, der kann vielleicht mehr wissen, als ich muthmasse. So viel sehe ich aus denen, von Herrn Buder mitgetheileten, Urkunden, daß mehrere Unterhandlungen, Sollicitationen, Berichte und Anträge nöthig waren, um bei Kaiser Karl V die Belehnung in der Kammer zu erhalten. Setze ich also 1) dieses, 2) den erspareten alten Aufwand, 3) die Anmerkung, daß in den damahligen Zeiten die Laudemien überhaupt eine nähere Bestimmung erhielten, daß, 4) wie mein alter Rechtslehrer sagt, (§ 22) die Laudemien durch die versagte Belehnung (die versagte Art derselben) entstanden sein sollen, 5) die Sporteln und Taxen damahls überhaupt eine Erhöhung erhielten; setze ich

ich alles dieses nebeneinander: so werde ich aufmerksam. Nicht, daß zur selbigen Zeit die Laudemien bei Reichsbelehnungen wirklich entstanden, gesetzet und gewöhnlich geworden wären. Dazu gehöret mehr. Sie sind noch viel jünger; wie der folgende Abschnitt lehren wird. Gelegenheit, Anlaß, Entstehung, allgemeine, gesetzmässige Gewohnheit, sind von einander unterschieden.

Man könnte mir bei diesen Muthmassungen einen scheinbaren Einwurf machen, welchen ich berühren muß. Die Belehnungen ohne Feierlichkeiten durch Bevollmächtigte oder in Schriften sind weit älter, als die Zeiten Kaiser Max des I. Kaiser Adolf beleihet 1292 den König von Böhmen und sagt: *) *ex speciali gratia – omnia feuda per virum spectabilem Rubinum de Touerna – tibi* transmittendum *duximus*. „ – Es geschah *suis cupientes parcere laboribus et expensis*. Kaiser Karl IV belihe die Herzoge Otto und Wilhelm zu Braunschweig: **) – *vos de accessu*

*) Ludwig ad A. B. II, s. 1199 rc.

**) in Scheids Biblioth. Götting. s. 133 und aus

cessu ad regalem curiam nostram et de fatiga itinere dignum duximus de regiae Benignitatis gratia supportare ideoque vobis — principatus — absentibus tanquam praesentibus — *conferimus* —. Die Aebbtissin Adelheid zu Quedlinburg ward 1418 von Kaiser Sigismund belihen, abwesend, *ac si — maiestatis praesentiam* personaliter *accessisses et tibi eadem (feuda) cum* debitis caerimoniis *viua voce contulisset* — *). Was dem Erzbischoffe zu Magdeburg geschehen sei, haben wir oben gehöret. Auf gleiche Weise ward die Landgräfinn Catharina zu Thüringen 1379 belehnet, u. a. m. **) Nur mussten sie sich meistentheils zum nochmahligen persönlichen Empfang, wenn die Gelegenheit vorkommen würde, verpflichten. —

Also

aus demselben in H. G. L. Böhmers princ. iur. feud. §. 365.

*) bei Kettner in den antiquit. Quedlinb. S. 493 ꝛc.

**) bei Lünig im corp. iur. feud. I, S. 587, N. 22. Einige andre Beispiele führet H. G. J. R. Böhmer de inuestitura per procuratorem, in den obs. iur. feud. S. 242, an.

Also sind die Belehnungen ohne Feierlichkeiten sehr alt. Ja der Herr Hofrath Böhme glaubt die Belehnung in der Kammer schon im vierzehenden Jahrhundert anzutreffen. Allein das letzte ist nicht erwiesen *). Und die ersten Beispiele sind einzelne Vorfälle, welche, als Ausnahmen von der gemeinen Gewohnheit, zu Entstehung der Laudemien nicht so, wie die, nachher meistentheils beibehaltenen, Kammerbelehnungen, die Gelegenheit geben konnten.

§ 33.

*) Er glaubt den Beweiß in den bekannten Worten der G. B. T. V, § 1 — feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae vulgariter Van-Lehen vocantur — zu finden. — Allein das erforderte eine eigene gemuthmassete Auslegung. Und es würden denn doch wenigstens keine Fürstliche Kammerbelehnungen sein. Der Hochgelehrte Herr von Olenschlager hat, in seinem Buche über die göldene Bulle, zu Erläuterung dieser Stelle einen vortrefflichen Beitrag gelifert. Vielleicht könnte man wahrscheinlich machen, daß unter den feudis principum besonders die Lehen der geistlichen Fürsten zu verstehen seien, und zu der ganzen Stelle noch eine Nachlese lifern!

§ 33.
Beweiß aus den Schriftstellern des sechszehnten Jahrhunderts gegen die Lehnware.

Nun will ich zurückkehren. Ich hätte mich beinahe zu sehr in Muthmassungen eingelassen. Ich wollte nur sagen, daß man rathen könnte; nur Anlaß zu denken geben, warum man im sechszehnten Jahrhundert von den Laudemien mehr höre, als sonst. Noch sind aber diese Abgaben als eine richtige und festgesetzte Gewohnheit unbekannt. Schriftsteller, als solche, beweisen zwar kein Recht, wenn sie bloß ihre Meinung sagen. Aber, um die Chronologie einer Rechtslehre zu zeigen, sind sie oft, wie unter andern der, zur Visitation des Kaiserl. R. Kammergerichts Subdelegirte, gründliche Gelehrte, Herr Falke, bei der continentia caussae in einer vortrefflichen Schrift *) bewiesen hat, unentbährliche Hülfsmittel. In dieser Absicht will ich auch einige der alten Lehnrechtslehrer

*) Deductio caussarum restitutionis in integrum contra sententiam d. 16 Sept. 1748 latam in Sachen derer beyden Familien von Breidenbach und von Breidenstein wider des regirenden Herrn Landgrafen zu H. Darmstadt Hochf. Durchlaucht, 1751 fol.

Bayerische Staats... München

lehrer reden lassen; wenn sie gleich sonst die wenigste Aufmerksamkeit verdienen.

§ 34.

Schneidewins Erfahrung und Lehren.

Der alte Professor, Johann Schneidewin, belehrte mich gern genauer, wenn ihm ein stärkerer Anlaß wäre gegeben worden. Doch sagt er *): *Vltimo – dubitari potest, vtrum vasallus pro investitura feudi tenetur soluere laudemium, vulgo dicitur* Lehnware, *quod alio nomine vocatur*, relevium, Ergetzung –. *Et videtur dicendum, quod sic, ad exemplum ejus, quod de contractu emphyteutico dicimus –. Sed in proposita quaestione sciendum, quod neque de iure communi neque de iure Saxonico vasallus teneatur soluere laudemium, quia hoc non reperitur iure cautum. Dicunt tamen feudd. de consuetudine introductum, daß man auch von Ritter Lehngütern Lehenwahr gibt zur Widergabe und zur Erkenntniß der Gaben und Wohlthaten, so der Herr mit der Belehnung dem Lehenmann beweißt. Et dicit Matth. de Afflictis, quod illud non sit quinquagesima eius, quod valet feudum sed medietas fructuum, qui uno anno de feudo percipiuntur. In*

*) im epit. in usus feudorum, Magd. 1604, f. 420 rc.

In his vero terris non est talis consuetudo, vllein, *daß man aus der Canzley die Lehnbrief lösen muß und nicht dem Herrn sondern der Canzley etliche Gulden giebt, welche man auch pflegt Lehenwar zu nennen.* Also von ausländischen Gebräuchen hatte Schneidewin gehöret. Aber seine, in der Erfahrung gegründete, Wissenschafft verwirft die Laudemien.

§ 35.

Rittershausens Erfahrung und Gedanken.

Conrad Rittershausen weiß in seinem Tractate, welchen sogar der Kaiserl. R. Hofrath Hubert Giphanius in einem vorgesetzten Schreiben empfahl, von Laudemien ebenfalls nichts, als was er, wie Schneidewein, von Fremden erlernet hatte. So viel sagt er *): *Atque ita passim in Germania receptum est, vt tam in prima inuestitura quam in renouatione ejus domino* aliquid *pecuniae numeratur, quasi pro introitu, quod nostri vocant Handlohn, Lehengeld.* „(Es war aber nur eine kleine Summe, vielleicht, wie bei Schneidewin, das Canzleigeld; denn)„ *ad emtitium feudum, quod attinet, in non* modicum quippiam (das vorige war gering) *sed verum precium praedii feudalis domino datur.* Noch deutlicher redet er von Deutschen Gewohnheiten, die er kennet **):

G 2 iure

*) partitiones iuris feud. Hannov. 1603, f. 173. **) f. 384.

iure feudorum communi non potest (exigi laudemium) nihilque hoc nomine vasallus domino debet, moribus tamen quarundam regionum *hoc receptum est, sicut de Gallorum moribus testatur Duarenus* —. *Et* NOVIMVS in Germania nobiles vasallos, *qui feuda ab Imperio consecuti* (Hier waren keine Laudemien) *aliis subinfeudarunt* ea lege (sonst blieben sie unbekannt) *ut de illis subuasalli sibi dent laudemii loco decimam partem aestimationis,* quoties venditum aut permutatum *fuerit feudum, vicesimam vero, quoties vel is, qui subinfeudauit, vel subvasallus fuerit* mortuus. *De quo negotio* dubites *merito, sitne feudis an vero contractui emphyteutico potius annumerandum.*

§ 36.

Rosenthals praktische Sätze.

Henrich von Rosenthal unterrichtet uns auf eben diese Art. Es gilt, sagt er *), kein Schluß von den Zinsgütern auf die Lehen. Er läßt nur zu, daß von einem, auf einen Fremden gebrachten, Lehen die Lehnware bezahlet werde, doch nur in dem Falle, wenn es der Vertrag oder die Gewohnheit wollte. Denn, fährt er fort, *quod hoc consuetudine aut pactis induci* possit, *omnes hic citati con-*

*) tract. et synops. iur. feud. C. VI, concl. LXVI, §. 309.

consentiunt. Quae consuetudo et pacta stricte obseruanda, nec extendenda sunt, vnde videtur etiam, si reliqua feuda alicuius domini aut curiae talia sint, vt ex iis huiusmodi laudemium debeatur, quod non recte inferatur, ergo etiam de fundo Corneliano, qui eiusdem curiae *feudum est, idem debetur. Et si debeatur releuium tale, manu feudi mutata, pro renouatione inuestiturae, sicut vt plurimum fieri solet, praesertim in quibusdam locis Galliae ac regni Neapolitani, tum existimo, quod hoc non intelligitur de manu feudi dominantis sed seruientis, et sic* consuetudo apud nos et alibi passim, VT VIDI, *obseruat.*

§ 37.

Gyllmanns und Pistorius Erfahrung und analogische Schlüsse.

In den Schriften des alten Adrian Gylmanns, lese ich *): *Vsus et consuetudo,* more deprauato, *contra iura introduxit, quod pro inuestituris* der Mannleben *laudemia*, Lehenwahr *siue* Handlon, *domino soluuntur. Deinde rursus in quibusdam locis, praesertim in franconia* a feudis ciuilibus siue Bürgerlehen, in Erb- und Kauffällen, die Handlehen ab equestribus vero siue Ritterlehen Dienst und

*) in den Symphoremat. T. IV, Vot. 30, n. 283.

und Servitia geleist werden –. (Wie vortrefflich stimmt diese neuere Nachricht aus Franken mit der, oben (§ 12) angeführten, alten aus dem Brandenburgischen und dem alten Rechtslehrer überein!) *Quod uero nostro in casu* einige Handlohn niemahls entrichtet worden, *est extra omne dubium – nisi quod praetenditur saltem* in alienationibus kauff- und verkauffen *solitum*, *ut laudemia soluantur.*

Hartmann Pistorius schrieb 1578 seine *quaestiones iuris*. Nachdem er *) vom *laudemio* weitläuffig gehandelt hatte, sagt er **): *regula nostra* (daß Laudemien zu zahlen seien) *in emphyteusi saltem locum habet*, ad feudalia vero bona minime est extendenda. *Cum in hisce laudemium*, nisi peculiari quadam consuetudine *id introductum sit*, *persolui non soleat*.

§ 38.

Schlüsse aus den Lehren der alten Juristen.

Mehrere will ich jetzt nicht anführen. Die abgeschriebenen Stellen beweisen genug, nämlich folgendes. 1) Die erste Nachricht haben unsere Gelehrte von auswärtigen bekommen. 2) Sie nennen daher *releuium*, was nun Lehnware heisst. 3) Sie haben fremde Gewohnheiten mit den ihrigen verglichen, wie Schneidewin, Rittershaus rc. (aus-

druck-

*) quaest. 50. **) s. 600. rc.

drücklich bezeugen, und doch 4) den Gebrauch der Laudemien eigentlich gar nicht, nur hier und da etwas und zwar 5) nur in dem Falle, wenn einer, der kein Recht zum Lehen hatte, succedirte, nur also gefunden, daß, wie Rosenthal sagt, nicht einmahl von einzelnen Belehnungen auf alle Belehnungen **eben desselben Lehnhofes** zu schliessen war. Sie bestättigen 6) wohin besonders Gyllmann gehöret, die uhralten analogischen Wahrheiten, daß der Dienst die Lehnware verwerfe, daß diese nur von Bauerngütern bezahlet werde. Und also denken endlich 7) Rechtsgelehrte, welche sonst fremd, Römisch sind, in hundert Fällen kein Deutsches Lehnrecht kannten. Nicht einmahl diese getrauen die Römische quinquagesima, die Lehre des Match. de Afflictis bei eigentlichen Lehen anzunehmen. Wie fest muß nicht die Gewohnheit, die keine Laudemien kennet, gewesen sein! Sie sieget selbst gegen Feinde.

§ 39.

Die nachherigen Handlungen und Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts bezeugen das späte angeführte Alter der Laudemien, in Ansehung der gemeinen Lehen.

Bei diesem Zeitpunkte des siebenzehenden Jahrhunderts will ich kurz sein; da es mir schon zu meinem Zwecke genug wäre, wenn man jetzt erst die Laudemien kennen lernte, und eine weitläuftigere Betrachtung zu der Frage, was heutiges Tages wirklich Rechtens sei, gehöret. Ich will nur einige Umstände anführen, die noch immer von der Ungültigkeit der Laudemien, wenigstens von der Ungewißheit, in welcher man sich in Ansehung derselben befand, zeugen sollen.

Bei den gemeinen Leihen waren, wie bisher ist ausgeführet worden, die Laudemien schon in älteren Zeiten bekannt. Man sollte also hier, nach einer so geraumen Zeit, endlich eine Gewißheit und bestimmtere Gewohnheiten vermuthen. Und das Gegentheil findet sich. Es wird zwar überall von der Lehnwahre geredet und gehandelt: aber beständig so, daß sie verschiedenen Widersprüchen ausgesetzet und unbestimmet bleiben. Die meisten Landesordnungen, die ohnehin grösstentheils viele fremde Rechte enthalten, gehen auch hier ihren gewohnten Weg, wenden die Emphyteutische Lehenware auf die Deutschen Bauerngüter an, und lassen einzelne Fälle nach den Leihbriefen und anderen Beweisen erörtern. Sie wissen keine nähere Entscheidung. Und vielleicht ist hier, was die Lehnware betrifft, noch die vernünftigste Anwendung des Römischen

schen Rechts auf Deutsche Güter zu machen; da wir oben gehöret haben, daß die Laudemien vor dessen Gebrauche in Deutschland unbekannt waren und dasselbe in Bestimmung einer geringen und selten fälligen Lehnware am billigsten ist.

Von den Streitigkeiten, von dem Grund, von dem Beweise der Laudemien im siebenzehenden Jahhundert, kann uns eine eigene weitläuffige Verordnung des Herzogs Johann Casimir zu Coburg belehren, aus welcher ich nur das hierhin gehörige auszeichne. Es heisst *):

„ – Wir Johann Casimir – thun kundt – demnach sich ein ziemlich lange Zeithero zwischen unsern lieben Getrewen der Ritterschafft dieses Orthes Landes Franken – an einen, denn etlichen unseren Beambten und Städten andern und dritten Theil – so viel die Lehnwahr belanget – Irrung und Mißverstand erhalten – Als haben wir – damit ja alle Weitläufftigkeit abgewendet und uns das wenigste zugemessen werde – in fernere Tractation und Handlung gnädig gewilliget, den 3 Mart. ernennet und angesetzet, welchen Termin unsere Ritterschafft – gehorsamblich besuchet und in wehrenden Tractaten sie der Lehnwahr wegen zuvorn erinnert worden, als ieglicher, so in Erbfällen derselben berechtiget seyn wollte, zween, drei oder mehr actus possessorios aus ihren Lehenregistern possessionem vel quasi dadurch zu bestärken, eingeben solte, welches ihnen – annehmlich, hierüber auch dieses gebeten, sintemahl etliche aus ihren Mitconsorten, welche

*) stehet bei Richter in den Decisionen P. II, Dec. 88, f. 224 ꝛc.

keine Actus in zugetragenen Erbfällen erweisen köndten, und doch unter den Fränkischen von Adel eine allgemeine consuetudo, deren sich alle Mitglieder zu erfreuen, daß ihnen solch ius propter defectum probationis in possessorio nicht abgestricket, sondern gleich den andern, nachgelassen werden möchte. Haben uns demnach — eines gewissen Bescheides resolviret —„

„Die Lehnwaren in Erbfällen — betreffend ist uns ausführliche Relation gethan, welcher massen die von der Ritterschafft unsern gnädigen und wohlgeneigten Vorschlag, auch ihrem endlichen unterthänigen Erbieten nach, unterschiedene actus possessorios und Fälle, daß sie solche durch gutwillige ungezwungene Entrichtung der Lehnleute eingenommen, übergeben, darinnen wir uns ersehen, daß sie der Gelegenheit nach resp. in possessione vel quasi fundiret, darbey — wir sie schützen — wollen.„

„Wir achten aber und halten gänzlichen dafür, daß gleichwohl der Fälle halben und dem Herkommen sowol den Kayserlichen beschriebenen Rechten gemäß, die wir uns selbst müssen weisen lassen, ein Unterschied zu machen —„ (Nachdem diese näher bestimmt worden: so wird endlich hinzugethan) „Endlichen und demnach fürnemblichen uff das Herkommen zu sehen: So erklären wir uns — do künfftig in obgeschriebenen und andern zutragenden Fällen — etliche Lehnleute — ihre exemtionem und was derselben Güter der Lehnwahren halben von Alters befreyet gewesen, in petitorio oder ordinario possessorio beybringen könnten, immassen wir wohl dafür achten, daß die Fälle nit uniformiter bey allen hergebracht, sol ihnen hiermit ihre rechtliche Deduction — verstattet werden.„

Wie schwer hielt es nach dieser Verordnung, bis die Ritterschafft den Besitz bescheinigte? Dem unge-

ungeachtet wollte sie sich im Anfange gar nicht einschränken lassen, sondern glaubte nach Gefallen fordern zu können. Man sihet das Neue, das Unbestimmte der Lehnware deutlich. Durch mehrere Mittel ward sie, nach und nach, doch immer gröstentheils nur bei Veräusserungen, aufgebracht.

Die Herrn von Reizenstein verlihen seit mehreren Jahren gewisse Güter. Es geschah 1524 nach Entrichtung des Schreibschillings, ohne die hohe Lehnware zu fordern. Bei den folgenden Belehnungen aber 1555 und 1568 machte man zuerst auf den zehenden Pfennig, als die hohe Lehnwahre, eine Anforderung, doch nur in dem Falle, wenn das Gut verkaufft würde. Auch hiergegen sprach 1619 die Jenische Juristenfacultät *). Fr. Weng. von Redwiz verleihet 1601 einen Zehenden „also und dergestalt, do es sich begebe, das solche drey Theil Zehenden wiederum verkaufft oder kaufft würden, so oft das geschicht, das dieselben von mir — empfahen solle und ye von zehen Gulden einen Gulden Handlohn geben soll.„ Bei jeder Belehnung aber musste nur ein Schreibschilling bezahlet werden **). Viele andere Beispiele übergehe ich ***).

§ 40.

*) bei Franzkius c. IV, n. 22, s. 17.

**) bei H. E. Estor in den kl. Schriften B. III, s. 174.

***) Auch aus dem codice probationum, der des H. Ober-

§ 40.

Bei eigentlichen Lehen.

Bei den eigentlichen Lehen blieben die Laudemien ebenfalls in den Gränzen einzelner oft widersprochener Gewohnheiten, oder ganz unbekannt, oder so ungewiß, daß man sie in den Lehnbriefen und Verträgen bestimmte.

Bischoff Johann Philipp zu Bamberg bekennet 1603 in einem Schreiben an den Herzog zu Sachsen-Weymar: „wie nehmlich bei dem Stift Bamberg dieser Gebrauch üblichen Herkommens seye, daß denen Adelsgenossen, so lang einer des Namens und Stammes auch Schild und Helms vorhanden, immassen bey Hochfürstl. Regierung dem adelichen Geschlechte von Redwiz und anderen mehr, mit vielen ansehnlichen und stattlichen Güttern, die eine grosse Summe Gelds werth sind, die Belehnung wiederfahren **ohne einige recompens** gelihen werde.“ *)

Auf den Chursächsischen Landtägen 1653-1657 beschwerten sich die Landstände wegen erhöheter Lehn-

Ober A. Ger. Raths G. Lenneps Abhandlung von den Gütern zu Landsidelrecht,) welche ich, da das vorhergehende abgedruckt ist, erhalte) beigefüget worden, könnten, wenn es nöthig wäre, Zusätze gemacht werden.

*) bei Car. Fr. SCHOEPF de feudis franconicis imprimis Herbipol. f. 33, C. II, § IX.

Lehntaxe. Es ward deswegen in der Churfürstlichen Erledigung *) versprochen, daß es bei der Verordnung Churfürst Johann Georgens 1642 verbleiben solle, nach welcher **) „ein jeder, der Lehen von uns hat, so 10000 Gülden werth, und darunter, 3 Thlr. **Canzleigebühr** und also Förder geben und darinnen soll jedem, wie er seine Güter achtet, der Pflichten nach, die er uns der Lehen halber gethan, geglaubet, das **Lehengeldt** von ihm genommen und demjenigen, welchem es verordnet und der jetzige Lehnssecretarius bishero gereichet auch hinfürder gegeben werden. Wegen des Siegelgeldes aber und was sonsten mehr hiervor bräuchlich, welches mit dem obigen nichts zu thun, sondern absonderlich entrichtet werden muß, auch wenn oder wohin jedes zu geben, soll hinförder gleichfalls, wie es anjetzo befindlich, verbleiben.„

Das Stifft Walkenried beleihet 1611 mit seinem grossen Hof Schauen den Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, so daß „S. F. Gnaden hinwiederum den — Statiussen von Münchhausen — beafftterlehnen solle — doch dergestalt, daß dem Stiffte uff jeden Lehnfall von S.F.Gn. 200 Thlr. **Lehngeld** (welche dann die von Münchhausen uff jeden Lehnsfall es S. F. Gnaden — hinwieder auch zu erlegen sich verpflichtet) entrichten und gemeldter

Staz

*) gedruckt 1666, in 4, s. 74. **) daselbst, s. 228.

Staz von Münchhausen dem Stift *pro releuio* *) 5500 Thlr. zu vier und zwanzig Fürsten Groschen in zweien Terminen – itzo – bezahlen solle und wolle.„ **)

In dem, zwischen den Herzogen zu Braunschweig und zu Hollstein 1653, wegen dem, von ersteren zu Lehen gehenden, Stadt- und Budiadinger Lande, aufgerichteten Vergleiche ***) wird ausdrücklich bedungen, daß das *laudemium* „bey zutragenden Belehnungsfällen auf 300, die Canzleigebühr aber auf 250 Thlr. gesetzet und verglichen worden.„

An einigen Orten erhielt sich die uralte, doch einiger Massen vermehrete Gewohnheit, nach welcher das Heergewette des Verstorbenen gelifert ward. Bei dem Lehnhofe des Stifts Hervorden muß 1) wenn der Vasall gestorben ist, 2) von dem Nachfolger des Verstorbenen, 3) das beste Pferd gelifert oder bezahlet werden, worauf der Muthschein folget.

Doch

*) Nach dem ganzen Zusammenhange der Urkunde scheinet hier releuium so viel als eine Vergeltung, daß der Vergleich mit dem Grafen zu Stollberg zum Vortheile des H. v. Münchhausen geschlossen worden ist, anzuzeigen.

**) Die Urkunde stehet bei G. S. Treuer in der Geschlechtshistorie der H. v. Münchhausen, im Anhange, s. 532, 533.

***) bei A. Leyser de feudis Brunsuicens. im Anhange, § 24.

Doch offeriret 4) der neue Lehnmann bei der Belehnung Gold und Silber, oder einen Ducaten und einen Reichsthaler. So viele Lehne 5) der Verstorbene hatte: so viele Pferde musten gelifert werden und wenn 6) der Lehns-Nachfolger vor der Belehnung stirbt: so muß der folgende doppelt Heergewette bezahlen *).

§ 41.

Bestättigung des vorigen durch die Lehren der Juristen des siebenzehenten Jahrhunderts.

Mit den bisher erzähleten Gebräuchen kommen die Rechtslehrer dieses Jahrhunderts überein. Sie, da sie sonst die Deutschen Lehnsgewohnheiten nicht genug kannten, nicht nach ihrem Werthe verehrten, finden zwar die Laudemien aber überall eingeschränkt. G. A. **Struv** sagt **): *praestatur secundum consuetudinem eam, quae regulariter et communiter obtinet, laudemium eo casu, quo feudum in nouum vasallum per alienationem transfertur, et ipse de eo investitur, non vero si dominus mutetur quidem vasallus, sed ita, vt per successionem in aliquem deuoluatur, aut etiam ante commune inter fratres aut socios diuidatur.*„ Eben so

*) bei **Lünig** im corp. iur. feud. I, f. 2031, rc.

**) im synt. iur. feud. c. X, § XIII.

so denken S. Stryck *), G. G. Titius **) und andere mehr. Richter verwirft bei den Lehen die Laudemien gänzlich ***). Der Giesische Canzlar Tabor sagt ****): hier und da sei es in Deutschland gebräuchlich, daß sowohl bei der ersten Belehnung als bey der Erneuerung ein Lehngeld bezahlet werde. An den meisten Orten sei es der Canzlei überlassen und zur Besoldung angeschlagen; wie er denn selbst 1636 mit einer Besoldung von 800 Thlr. und auch auf solche Sporteln zum Canzlar eines Reichsfürsten sei berufen worden. Ist dieses von dem Rufe nach Mecklenburg zu verstehen: so nennt Tabor die Canzleigebühren, Lehngeld.

§ 42.

Dieses mag von der Geschichte, der Laudemien genug sein. Jetzt ist es Zeit, meine Muthmassung im ganzen, insbesondere die neuere Geschichte der Laudemien bei Reichsbelehnungen vorzutragen und die Kaiserl. Wahlcapitulation selbst auf eine andere als die gewöhnliche Art zu erläutern. Hiervon im dritten Abschnitte.

*) im ex. iur. feud. c. XVII, q. 31.

**) im Teutschen Lehnrechte H. XXV, § 30.

***) in den Decisionen, a. a. O. f. 223.

****) in seiner ichnographia doctrinae feudalis, in dessen tractatuum Vol. II, Lips. 1688, f. 106, § 38.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich, 1743-1772

Johann Heinrich Eberhards Betrachtungen über die Laudemien besonders in Bezihung [!] auf die Kaiserliche Wahlcapitulation

Bd.: [1].

Wittenberg und Zerbst (1771)

J.germ. 6#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550515-5
VD18 8023366X-001